Die öffentlich-rechtliche Stellung des Schriftleiters und ihre Einwirkung auf den Berichtigungszwang des § 11 des Reichspressegesetzes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfons Altmann
Assessor
aus Lederdorn (Bezirksamt Kötzting)

Approbiert am 14. Februar 1938

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1938

Referent: Univ.-Professor Dr. Wenzel

Meinen lieben Eltern
in tiefer Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Seite:

I. Teil.

II. Teil.

Literaturverzeichnis.

Amtliche Begründung zum Entwurf eines Schriftleitergesetzes. (Veröffentlichung in „Deutsche Presse“ 1933, Heft 19, S. 285 ff.).

Arndt: Reichsbeamtengesetz.

— Begründung zum Reichspressegesetz, Reichstagsbericht 1874, Bd. 33.

Frank Reinhardt: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931.

Gast Peter: Die Stellung der Hauptschriftleiter im neuen Presserecht, „Deutsche Presse“ 1934, Nr. 46, S. 12 ff.

Goebbels, Dr., Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda: Rede vor der Deutschen Presse, abgedruckt im Kommentar von Schmidt-Leonhardt.

Häntzschel Kurt: Reichspressegesetz, Komm. Berlin 1927.

Hillig D.: Das Schriftleitergesetz J. W. 1933, S. 2362 ff.

Hoche: Die Verantwortlichkeit des Schriftleiters im neuen Schriftleitergesetz J. W. 1933, 2868.

— Schriftleitergesetz, in Gesetzessammlung von Pfundtner-Neubert. Jg. 1934.

— Huber, Prof.: Partei, Staat, Volk, in „Deutsches Recht“, Jg. 1936.

— Verfassung 1936.

Höhndorf: Beamter und öffentlicher Amtsträger, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 97. Bd. 1936.

Kitzinger F.: Das Reichsgesetz über die Presse, Tübingen 1920.

— Die Berichtigungspflicht und das Recht auf Berichtigung in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, Jg. 1907.

Kohlrausch: Strafgesetzbuch 29. Aufl.

Krüger: Oeffentliches Amt und öffentliche Aufgabe in „Jugend und Recht“ 1936.

Larenz K.: Rechtsperson und subjektives Recht, Grundfragen der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft 1935.

— Gemeinschaft und Rechtsstellung, Deutsche Rechtswissenschaft 1935.

Mannheim: Presserecht 1927.

Mcves: Der Berichtigungszwang, Archiv für Strafrecht, 45. Jg.

Oetker: Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs, Preuß. Jahrbücher 1894, Bd 2, S. 76 ff.

Richter: Geschäftsführer der Reichspressekammer: Das neue Presserecht in „Deutsches Recht“ Jg. 1935.

Schwarz-Appelius: Reichspressegesetz, 5. Aufl. 1914.

Schmidt-Leonhardt: Das Schriftleitergesetz vom 4. Okt. 1933. Kommentar Berlin 1934 (zit. als „Kommentar“).

Stuckart: Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes.

Triepel Hch.: Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf, Festschrift für Binding. 1911.

Weiß Wilhelm: Leiter des Reichsverbandes der Deutschen Presse. Rede auf der Landestagung der Badischen Presse, abgedruckt in „Deutsche Presse“ Jg. 1935.

Benützte Zeitschriften und Entscheidungen:

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Jugend und Recht, Organ der Reichsgruppe Jungjuristen des Bundes NSDJ., Jg. 10.

Juristische Wochenschrift, Jg. 1934.

Deutsche Presse, Organ des Reischverbandes der Deutschen Presse, Jg. 1935.

Deutsches Recht, Jg. 1935.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jg. 1907 (Z. Str. W.).

I. Teil.

A. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Schriftleiters.

a) Gesetzliche Regelung und rechtlicher Rahmen der Tätigkeit des Schriftleiters nach dem Schriftleitergesetz.

§ 1 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) bestimmt:

„Die im Hauptberufe oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild, ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist."

Damit setzt § 1 des Schriftleitergesetzes an die Spitze des Gesetzes die Erklärung des Schriftleiterberufs zur „öffentlichen Aufgabe". Darin ist der entscheidende Grundgedanke des Gesetzes ausgesprochen [1]). Diese öffentliche Aufgabe zu erfüllen, will das Schriftleitergesetz den Schriftleiter dadurch anhalten, daß es ihm im Rahmen seiner Tätigkeit durch entsprechende Gesetzesvorschriften gewisse bestimmbare Pflichten auferlegt gegenüber dem Staat und der im Staate organisierten Volksgemeinschaft, oder anders gesagt gegenüber der Oeffentlichkeit allgemein gesprochen und gegenüber dem einzelnen als Glied der Volksgemeinschaft. Schließlich aber auch gegenüber dem Verleger als dem Brot- und Arbeitgeber des Schriftleiters.

Wo aber Pflichten sind, da sind auch Rechte. — Das Gesetz verleiht daher dem Schriftleiter auch höhere Rechte [2]) gegenüber allen, mit denen ihn der Kreis seiner Tätigkeit in Berührung bringen kann.

Da die Stellung des Schriftleiters durch öffentlich-rechtliche Normen zwingender Natur geregt ist und da er nach dem Grundgedanken des Gesetzes öffentlich rechtlichen Interessen und Zielen zu dienen hat, ist seine Tätigkeit „Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe" [3]). Ob daher dem Schriftleiter als Träger dieser öffentlichen Aufgabe die Bezeichnung Inhaber einer öffentlich-rechtlichen Stellung zu sein mit Recht zukommt und aus welchem Grunde sollen die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Dabei muß die öffentlich-rechtliche Stellung des Schriftleiters und ihr Inhalt abgeleitet werden aus der Summe der einzelnen Merkmale öffentlich-rechtlicher Art, wie sie das Schriftleitergesetz dem Träger des Schriftleiterberufes zulegt.

Um diese Merkmale öffentlich-rechtlicher Art zu erkennen, geht man zweckmäßig von der Tätigkeit des Schriftleiters an sich aus, und zwar mit der Fragestellung, „welche Kräfte und Einflüsse wirken auf den Schriftleiter bei der Ausübung seines Berufes ein, welche Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem Schriftleiter stehen ihnen zu und wie kann und hat der Schriftleiter

1) s. Komm. zu § 1, Anm. 1.
2) §§ 27, 36 ff. des Schriftleitergesetzes, Dr. Goebbels, Rede, abgedruckt im Kom., S. 20.
3) Vergl. Komm. zu § 1 Abs. 1, Abschnitt 3.

sich ihnen gegenüber zu verhalten". Diese tatsächlichen Beziehungen sind dann unter dem Gesichtspunkt der vom Gesetz geschaffenen rechtlichen Stellung des Schriftleiters zu betrachten, um an ihnen die allgemeine (öffentliche) Rechtsnatur diese Beziehungen und damit der Stellung des Schriftleiters selbst zu erkennen.

Das Gesetz gibt in seinem § 1 nur eine allgemeine Umschreibung des Schriftleiters ohne nähere Bestimmung des Schriftleiterberufes. Es zeigt nur den Rahmen, in welchem der Schriftleiter verantwortlich arbeitet, bestimmt aber nicht, wie er innerhalb dieses verantwortlichen Rahmens seine Arbeit nach dem Willen des Gesetzgebers zu leisten hat. Man kann mit Recht sagen, daß der Schriftleiter frei und unbehindert in seiner Arbeits- und Tätigkeitsweise ist, — daß aber seine Verantwortlichkeit darnach bemessen wird, wie seine Tätigkeit in der Oeffentlichkeit wirkt, und wie sie den Zielen und Interessen der Volksgemeinschaft und des Staates, denen sie in erster Linie zu dienen hat, dient [4]). Mit anderen Worten: Das Verhalten des Schriftleiters wird im Wege einer nachträglichen Beurteilung vom Nutzen der Allgemeinheit aus kritisiert und gewertet. Will man nun eine klare Vorstellung des praktischen Berufes des Schriftleiters gewinnen, so trifft sie am besten und klarsten die Definition, wie sie der Reichsverband der deutschen Presse im § 1 Abs. I seines Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Redakteure (abgedr. in Nr. 8 des ZV v. 22. 2. 24, Sp. 249 ff.) bezüglich des Redakteurs gibt: „Redakteur (= Schriftleiter) im Sinne dieses Gesetzes ist, wer dem Unternehmer (Verleger) einer periodischen Druckschrift vertraglich durch Sammlung, Sichtung, Ueberarbeitung und Verarbeitung des Stoffes für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil oder durch Beiträge eigener Urheberschaft berufsmäßig Dienste höherer Art leistet".

Diese Definition umreißt erschöpfend die Tätigkeit des Schriftleiters, ist jedoch eine tatsächliche, keine juristische Begriffsstimmung des Schriftleiters. —

b) Die juristischen Beziehungen des Schriftleiters.

Die juristische Begriffsbestimmung des Schriftleiters wird gewonnen aus einer Untersuchung der Rechtsbeziehungen, die die Tätigkeit des Schriftleiters zwischen ihm und den Personen bezw. Personenkreisen schafft, mit denen er in Ausübung seines Berufes in Berührung kommt [5]). Im wesentlichen kann man dabei zwei Rechtsbeziehungen unterscheiden, und zwar: 1. solche, die sich überwiegend nach BGB. (also nach sog. privatrechtlichen Grundsätzen) regeln, und zweitens solche Beziehungen, die unter öffentlich rechtlichen Normen und Einfluß stehen, also öffentlich-rechtlicher Natur sind. Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Beziehungen rechtfertigt dann den Schluß auf ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.

I. Die privatrechtlichen Beziehungen des Schriftleiters zum Verleger und die Bestimmungen der §§ 16, 17, 29, 30 des Schriftleitergesetzes.

Zunächst springt die privatrechtliche Seite der Beziehungen des Schriftleiters zu seinem Verleger ins Auge. Der Schriftleiter leistet dem Verleger berufsmäßig kraft privatrechtlichen Vertrags Dienste höherer Art. Da er also in einem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Verleger

---

4) s. Dr. Goebbels a. a. O., S. 14, 15.

5) s. Komm. zu § 1, Anm. 2 und die dort zitierte Stelle der amtlichen Begründung zum Schriftleitergesetz.

steht, liegt es nahe anzunehmen, daß er die Interessen des Verlegers nach dessen Willen wie jeder Dienstnehmer zu vertreten hat, selbst also auch Privatperson wie der Verleger ist. Daraus könnte man ein Recht des Verlegers folgern, dem Schriftleiter Anweisungen und Richtlinien jeglicher Art geben zu dürfen, soweit sie aus den §§ 611 ff. BGB., welche die Bestimmungen über den privatrechtlichen Dienstvertrag enthalten, abgeleitet werden können. Hier hat das Schriftleitergesetz in den §§ 16, 17 29 und 30 grundsätzliche, dem BGB entgegenstehende Bestimmungen getroffen, die ihrer Natur nach zwingendes Recht sind. Gemäß § 16 des Schriftleitergesetzes kann der Verleger einer Zeitung seinen Schriftleiter im Vertragswege auf die Einhaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten. Wieweit dabei der Verleger gehen kann, bestimmt der Absatz 2 dieses §: Die öffentlichen Pflichten und Rechte des Schriftleiters, die sich aus den §§ 13 bis 15 ergeben, können durch diese Richtlinien nicht berührt werden. Es ist nicht notwendig, hier näher auf den Inhalt der §§ 13 bis 15 einzugehen. Es genügt festzustellen, daß dem Verleger durch Gesetz eine Schranke gesetzt ist, die sein Anweisungs- und Einwirkungsrecht nach BGB beschränkt, und daß das Anweisungsrecht des Verlegers vor der öffentlich-rechtlichen Norm dieser Bestimmungen zurücktreten muß [6]). Dabei setzt aber das Schriftleitergesetz die Bestimmungen des BGB im Verhältnis Verleger zum Schriftleiter nicht außer Kraft. Es sagt nur, daß dort das Einwirkungsrecht des Verlegers aufhört, wo öffentliche Aufgaben des Schriftleiters den Zielen und Wünschen des Verlegers entgegen stehen. Die gesetzliche Regelung erfolgt nun in der Weise, daß 1. dem Schriftleiter die Berechtigung zuerkannt wird, den Weisungen des Verlegers nicht mehr Folge zu leisten, wenn sie sich mit seiner öffentlichen Aufgabe nicht mehr vertragen, und daß 2. dem Schriftleiter durch andere Vorschriften gesagt wird, wann dieser Fall gegeben ist [7]). Das Gesetz hat dafür einen gesetzlichen Rahmen aufgestellt, innerhalb dessen die öffentlichen Pflichten des Schriftleiters zu finden sind und in den er sein Tun und Lassen einzupassen hat. Dabei obliegt ihm stets die Prüfung, ob es noch im Einklang mit diesen gesetzlichen Verpflichtungen steht. Wir haben also hier die merkwürdige Erscheinung, daß der Dienstherr (Verleger) seinem Dienstnehmer, den er sich zur Dienstleistung privatvertraglich verpflichtet hat, keineswegs allgemein oder durch besondere Anweisung vorschreiben kann, wie er seine praktische Berufsarbeit zu verrichten hat. Umgekehrt aber wird dem Schriftleiter als Dienstnehmer das Recht zugebilligt, unter Umständen den Anweisungen seines Dienstherrn, mögen sie auch noch so gesetzesmäßig an sich sein, nicht Folge leisten zu müssen, sondern selbstständig eigenverantwortlich entscheiden zu dürfen, ob und wieweit er ihnen Folge leisten muß. Er bestimmt also, aus eigener Ueberlegung, wie er die ihm übertragene Tätigkeit auszuüben hat [8]). Fürwahr ein eigenartiges Rechtsverhältnis!

Wenn daher § 17 des Gesetzes vorschreibt, daß Verträge über die Anstellung eines Schriftleiters der Schriftform bedürfen, so ist diese Vorschrift aus dem Grunde aufgenommen worden, eine Kontrolle zu ermöglichen, ob der Schriftleiter in seiner Entschließungsfreiheit nicht durch Vertrag oder mündliche Nebenabreden in unzulässiger Weise beschränkt werden sollte. Unter dem Gesichtspunkt dieser unabdingbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem Ver-

---

6) s. Komm. zu § 30, besonders Anm. 1 dazu.
7) Vergl. § 31 mit §§ 13—15 und § 40 des Schriftleitergesetzes.
8) §§ 31, 30 Schriftleiterges.

leger und seinem Schriftleiter drängt sich die Frage auf, warum der Gesetzgeber bezüglich des Schriftleiterberufes einen so schwerwiegenden Ausnahmefall geschaffen hat. Der Grund war ein doppelter, wobei der zweite die Folge des ersten war. Erstens sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der Schriftleiter einer höheren Aufgabe als der einer reinen Interessenvertretung des Verlegers dienen und zweitens sollte der Schriftleiter, um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, nicht durch die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Verlegers und seine eigene wirtschaftliche Abhängigkeit von seiner Aufgabe abgehalten und dem Willen des Verlegers gefügig gemacht werden können [9]). Dem dient besonders § 29 des Schriftleitergesetzes. Darnach bedarf die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Schriftleiters der Schriftform und muß die Angabe der Gründe enthalten. Diese Vorschrift enthält materielles Recht. In seiner Wirkung aber bezweckt sie Offenlegung der Gründe, aus denen ein Schriftleiter ausscheidet, oder ausscheiden muß. Es dürfte daher einem Verleger schwer fallen, aus versteckten Gründen einen nicht gefügigen Schriftleiter zu entlassen oder ihn mit falschen Gründen wegzuschicken. —

§ 30 präzisiert dann die unabhängige geistige Stellung des Schriftleiters gegenüber dem Verleger besonders scharf, wenn er bestimmt: Ein Verleger darf einem Schriftleiter wegen der in der Zeitung von ihm vertretenen geistigen Haltung nur kündigen, wenn sie entweder gegen die öffentlichen Berufspflichten des Schriftleiters oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt.

II. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Normen der §§ 16, 17, 29 und 30 des Schriftleitergesetzes

Die Vorschriften der §§ 16, 17, 29 und 30 des Schriftleitergesetzes, die in verschiedener Hinsicht eine Besonderheit im Rechtsleben darstellen, sind wegen der eigentümlichen Doppelnatur der Verantwortlichkeit des Schriftleiters gegenüber dem Staat einerseits und dem Verleger anderseits notwendig. Sie sind öffentlich-rechtliche Normen, die die reine Vertragssphäre, wie sie sonst zwischen Verleger und Schriftleiter besteht, beeinflussen. Sie bringen nämlich den Schriftleiter in eine besonders geartete öffentliche Funktionsbeziehung zum Staat, bezw. der staatlichen Verwaltung. Daraus leitet sich dann im Verhältnis Schriftleiter zum Verleger eine besondere Beziehung ab. Der Schriftleiter tritt nämlich seinem Verleger gegenüber als Funktionsträger des Staates auf [10]) Damit wird tatsächlich das Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Schriftleiter in eine öffentlich-rechtliche Gebundenheit gebracht, so daß die obigen Vorschriften damit (tatsächlich) Maßstab und Richtschnur für die Beziehungen des Verlegers zum Schriftleiter und für ihre Rechte und Pflichten zueinander werden. Nach den Bestimmungen der §§ 13 ff. des Schriftleitergesetzes, die staatliche und damit öffentliche Richtlinien sind, bestimmt sich auch das Verhältnis des Schriftleiters zum Staate, zum Publikum und zum einzelnen [11]). Diese Beziehungen werden durch die Richtlinien in die gleiche verpflichtende Gebundenheit gebracht und dem Einfluß dieser öffentlich-rechtlichen Normen unterworfen. Sie können daher als allgemein öffentlich-rechtliche Normen für alle, die an der Presse mit arbeiten und auf sie einwirken, bezeichnet werden. Für die staatlichen Organe als die Vollzugsbehörden der im Staate organisierten

9) s. W. Weiß, Rede auf der Landestagung des Landesverbandes der badischen Presse, abgedruckt in „Deutsche Presse" Jg. 35, S. 347 ff.
10) s. W. Weiß, a. a. O.
11) s. Dr. Goebbels, a. a. O., S. 19.

Volksgemeinschaft sind sie maßgebliche Rechtsvorschriften, nach welchen die Behörden ihr Befehls- und Aufsichtsrecht auszuüben, ihr Eingreifen einzurichten und zu begründen haben. Für die berufsständischen Organisationen bilden sie Richtschnur und Handhabe der Ehrengerichtsbarkeit, für die Allgemeinheit eine öffentliche Schutzvorschrift, für den einzelnen ein aus der Gemeinschaftszugehörigkeit abgeleitetes Recht gegen den Schriftleiter, mit seinen Interessen von ihm (Schriftleiter) innerhalb der allgemeinen Belange geachtet zu werden. Diese Bestimmungen sind daher auch unter der Ueberschrift „Ausübung des Schriftleiterberufes" zusammengefaßt. Ihrem wesentlichen Inhalte nach besagen sie: „Schriftleiter haben die Aufgabe, die Gegenstände, die sie behandeln, wahrhaft darzustellen und nach ihrem besten Wissen zu beurteilen. —" (§ 13).

„Schriftleiter sind insonderheit verpflichtet, aus den Zeitungen alles fernzuhalten:

1. was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Oeffentlichkeit irreführenden Weise vermengt,
2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach Außen oder nach Innen, den Gemeinschaftswillen des Deutschen Volkes, die Deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen, oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen,
3. was gegen die Ehre und Würde des Deutschen verstößt,
4. was die Ehre oder das Wohl eines anderen widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht,
5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist. —"

An der Beachtung und Verwirklichung dieser Vorschriften ist die Allgemeinheit stark interessiert, da sie direkt oder indirekt stets selbst betroffen wird. — Ihre Innehaltung ist daher eine öffentliche Aufgabe. —

Die Auswirkung dieser Bestimmungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Schriftleiter und Verleger ist daher ebenfalls nicht zu verkennen. Durch sie wird dieses Rechtsverhältnis nach den Belangen der Allgemeinheit ausgerichtet, die Interessen des Dienstherrn und die Selbstständigkeit des Dienstnehmers einem höheren Zwecke, dem Wohle der Allgemeinheit untergeordnet und dienstbar gemacht [12]. Man hat daher den Beruf des Schriftleiters unter einem wesentlich anderem Gesichtspunkt zu betrachten, als dem einer reinen privatrechtlichen Berufsstellung zur wirtschaftlichen Betätigung. —

So aufgefaßt, gewinnen die §§ 16, 17, 29 und 30 des Schriftleitergesetzes ihre volle Bedeutung als öffentlich rechtliche Vorschriften. —

B. Die öffentliche Aufgabe des Schriftleiters und ihr Inhalt.

a) Der Begriff „Oeffentliche Aufgabe" nach § 1 des Schriftleitergesetzes.

Der Begriff „Oeffentliche Aufgabe" findet sich zum ersten Male im neuen Recht und da wieder im Schriftleitergesetz. Er ist dann wieder aufgenommen in der Reichsärzteordnung vom 13. 12. 35 (RGBl. I, S. 1433). § 1 lautet dort: Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des ganzen Volkes berufen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz

12) s. Dr. Goebbels, a. a. O., S. 14, 18.

geregelte öffentliche Aufgabe. Analog ist die Stellung aufzufassen, wie sie das zweite Gesetz zur Aenderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. 12. 35 dem Anwalt zuteilt. In der Präambel wird gesprochen von der hohen Aufgabe, die der Rechtsanwalt als der berufene, unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten zu erfüllen hat. Damit ist seine Aufgabe gleichfalls als eine „öffentliche" gekennzeichnet. —

Die öffentliche Aufgabe nach diesen Bestimmungen bedeutet einen neuen Inhalt und eine neue Zielsetzung der aufgeführten Berufe. Dabei liegt der Nachdruck auf dem Worte „öffentlich". Darunter darf aber nichts anderes verstanden werden, als die Pflicht in der gesamten Berufsausübung für das allgemeine Wohl, also die Oeffentlichkeit als Gesamtwohl aller Volksgenossen, zu sorgen. Beim Schriftleiter kommt dazu noch ein zweites. Er soll nicht nur für die Allgemeinhet, sondern auch in der Allgemeinheit wirken. Diese Berufsaufgabe tritt damit an Stelle der beruflichen Tätigkeit der früheren sogen. freien Berufe. Zwar war die Freiheit der sogen. freien Berufe auch früher schon nicht so zu verstehen, daß in Ausübung dieser Tätigkeit einer tun oder lassen konnte, was ihm beliebte. — Auch dort war der Beruf Dienst an der Allgemeinheit. Die sogen. Freiheit der freien Berufe bezog sich nämlich weniger auf Berufsauffassung und Berfsausübung, die auch früher vom Berufsethos durchdrungen sein sollten, als vielmehr auf die Stellung des Berufes im Rahmen des Ganzen. Deutlich erkennbar ist das gerade beim Schriftleiterberuf, wo sehr oft das Wirken für die Allgemeinheit mehr im Negativen als im Positiven sichtbar wurde. Solange nämlich ein Schriftleiter nicht durch Erfüllung eines strafbaren Tatbestandes staatliche Gesetze verletzte, konnte sich sein Wirken mehr gegen die Allgemeinheit als für die Allgemeinheit auswirken. Da aber heute dem Schriftleiter durch staatliche Gesetze eine besondere Berufsaufgabe gestellt ist, ihm ein positives Wirken im Dienste des Ganzen und kraft Auftrages vom Ganzen her übertragen ist, erwachsen ihm daraus bes. Verpflichtungen, die nicht nur ein bestimmtes berufliches Verhalten, sondern ein aktives Wirken mit einer von der Staatsführung gewiesenen Zielrichtung erfordern. Dieses positive Wirken für die Allgemeinheit kraft Auftrags vom Ganzen her, durch Staatsorgane überwacht und geschützt und dem einzelnen bei seiner ihm zugewiesenen Tätigkeit am Ganzen befohlen, bezeichnet man als öffentliche Aufgabe. Damit verschwindet die Freiheit wie sie bezügl. der freien Berufe früher verstanden wurde und an ihre Stelle tritt die aus der öffentlichen Aufgabe fließende Stellung der positiven Pflichtgebundenheit an das Ganze und für das Ganze. Die Begründung dieser Gebundenheit an das Ganze als Ausfluß der öffentlichen Aufgabe folgt aus dem neuen staatsrechtlichen Denken und der nationalsozialistischen Staatsauffassung, die den Staat nicht mehr als juristische Person verstehen, der mit ursprünglicher Herrschergewalt ausgestattet ist und als eigenlebiges Gebilde neben den Untertanen steht und diesen obrigkeitlich gegenüber tritt, sondern den einzelnen Volksgenossen als Glied einer Gesamtheit sieht mit besonderen in seiner Stellung im Ganzen begründeten Aufgaben und Pflichten gegenüber der Gesamtheit und dem Einzelnen. Darin liegt eben das Wesen des völkischen Staates, der demnach zu erfassen ist, aus den beiden Grundelementen politische Gemeinschaftsführung und Gefolgschaft. „Er ist eine völkische Herrschaftsordnung, eine politische Einheit. Höchster Ausdruck des staatlichen Lebens ist das Wirken für die Gemeinschaft" [13]).

13) s. Prof. Huber, Partei, Staat, Volk, „Deutsches Recht", Jg. 1935, Heft 11, 12, S. 311.

Die nationalsozialistische Staatsauffassung kennt daher keine staatsfreie Privatsphäre. Staatliches Leben und Einzelleben werden nur als Ganzes gesehen, sie durchdringen und ergänzen sich gegenseitig. Es fehlt also die Grenze, wo private Tätigkeit und öffentliches Handeln rein geschieden werden könnten. So ist es zu erklären, daß Einzelpersonen auf Grund ihrer exponierten Stellung und ihres Könnens in der Gemeinschaft Aufgaben der Allgemeinheit zugeteilt werden können, wiewohl sie in keinem bes. hervorgehobenen rechtlichen Anstellungs- oder Amtsverhältnis zum Staate stehen, sondern nur eine Art öffentlichen Auftrag zu erfüllen haben, der sich inhaltlich als eine zweckbestimmte öffentliche Aufgabe darstellt. So hat auch der Schriftleiter nach dem Schriftleitergesetz solche öffentliche Aufgaben übertragen erhalten. Es erwächst ihm daraus die Verpflichtung zur positiven Mitwirkung an den Aufgaben der Staatsführung und die Pflicht mittels der Presse im Sinne der Staatsführung auf die Allgemeinheit einzuwirken. Maß und Umfang seiner Verpflichtungen bilden die öffentlichen Aufgaben, die jeweils der Staat zu erfüllen hat. Er hat die Presse zu diesem Zwecke der Volksführung zur Verfügung zu stellen und durch entsprechendes eigenes Einwirken auf die Allgemeinheit durch die Presse im Sinne der Volksführung zu handeln. Das öffentliche Wohl und das öffentliche Wollen muß ihm dabei stets Maßstab sein, alles was er in der Presse bringt, abzuwägen, das Richtige zu suchen und zu finden. Seine Aufgaben als Mitgestalter der Presse sind dabei sehr mannigfaltig und lassen Raum für eigene Betätigung und Ausgestaltung. Das öffentliche Leben der Nation muß dabei für den Schriftleiter zum Subjekt seiner Arbeit werden. „Die Ereignisse, die er darstellt, sind ihm nicht mehr Objekt für einen hemmungslosen Journalismus, die er souverän und verantwortungslos behandelt (W. Weiß)“ [14]. „Es darf in der Presse keinen Raum geben, für Aeußerungen, die eine Freiheit des Geistes und eine Freiheit der Meinung, losgelöst vom nationalen und völkischen Interesse vertreten (s. Dr. Goebbels, Rede vor der deutschen Presse vom 4. 10. 33, abgedr. im Komm. S. 9 ff),“ Vielmehr hat der Schriftleiter darauf zu achten, daß alle Aeußerungen in der Presse darauf ausgerichtet sind, daß die Freiheit des Geistes und die Freiheit der Meinung dort ihre Grenzen finden müssen, wo sie sich mit den Rechten und Verpflichtungen des Volkes und Staatskörpers zu stoßen beginnen, denn der Schriftleiter hat die Aufgabe, zu verhindern, daß durch die Freiheit des Geistes und der Meinung die Freiheit eines ganzen Volkskörpers immer mehr Schaden nimmt. Das bedeutet aber nicht eine Einschränkung der Freiheit und Unabhängigkeit im eigenen verantwortlichen Schaffen und Wirken des Schriftleiters. Er hat nur die Pflicht, monoform im Willen und polyform in der Ausgestaltung des Willens seine Aufgabe zu erfüllen [15].

Was nun diese öffentliche Aufgabe im einzelnen ist und wie sie der Schriftleiter im einzelnen erfüllt, zeigen am besten Beispiele. Eine nationalsozialistische Staatsführung verlangt vom einzelnen und der Gesamtheit Pflege des Gemeinschaftsgeistes. Zu den Aufgaben des Schriftleiters gehört es daher, für solche Gemeinschaftsveranstaltung zu werben und über sie positiv zu berichten. — Dadurch weckt er den Gemeinschaftsgeist und erzieht das Volk zur Gemeinschaft. — Oder: Der Staat fordert im Interesse der Volkserhaltung rassische Reinhaltung und Pflege der Erbgesundheit. Eine positive Mitarbeit an der Rassenpflege, an der Hebung der Erbgesundheit

---

14) a. a. O. u. besonders „Presse u. Nationalsozialismus“ in „Deutsche Presse“, Jg. 1935, Nr. 29, S. 347 ff.

15) s. Dr. Goebbels, a. a. O.

und Vermittlung der Rassengesetzgebung gehört daher zu den Aufgaben des Schriftleiters. Die öffentliche Aufgabe des Schriftleiters kann sich daher sinngemäß durch rassenkundliche, rassenpolitische und rassengeschichtliche Aufsätze und Abhandlungen äußern. —

Ausgehend von dem Grundsatze, daß die Presse und damit der Schriftleiter als ihr Träger und Gestalter dem Staate und dem Volke zu dienen haben, fällt daher allgemein dem Schriftleiter die Aufgabe zu, das Volk aufzuklären und in geistiger Beziehung auf die Nation einzuwirken. Damit steht ihm ähnlich dem Lehrer ein gewisses Erziehungsrecht an der Allgemeinheit zu, das ihm die Einwirkung auf den deutschen Menschen in politischer und weltanschaulicher Hinsicht einräumt. Die Presse wird durch diese Tätigkeit des Schriftleiters zum Sprachrohr der Oeffentlichkeit und zum Sprachrohr für die Oeffentlichkeit. Durch sie wird der Schriftleiter zum Mitgestalter öffentlicher Belange. Diese Tatsache begründet für ihn eine positive Treuepflicht gegenüber der Gesamtheit und eine freudige Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt der Volksführung, die aus ihrer Führungsstellung heraus eine Art Befehlsgewalt über ihn ausübt. Die Tätigkeit des Schriftleiters ist daher mit manigfaltigen Pflichten öffentlichrechtlicher Art belastet. Diese sind jedoch nicht gleicher Rechtsnatur wie die eines Beamten, sondern eine öffentliche Verpflichtung. Der Schriftleiter ist dabei nicht im Innenverhältnis Organ des Staates, sondern lediglich nach Außen Träger öffentlicher Funktionen. Er ist daher auch nicht Behörde, sondern nur Beauftragter und Willensvollstrecker des Staates. Seine Aufgabe ist es, dem Gesamtwohle zu dienen, dadurch wird er Wahrer öffentlicher Belange ohne selbst Organ des staatlichen Behördenapparates zu sein. Seine Tätigkeit übt er nicht nur auf Wunsch des Staates, sondern auf dessen Befehl und unter dessen Schutze aus. Diese Tätigkeit des Schriftleiters im Dienste staatlicher Zwecke wird durch ihre besonders rechtliche und tatsächliche Verknüpfung mit dem Staate und der Gesamtheit zu einer öffentlichen Tätigkeit mit öffentlicher Zweckbestimmung, an der der Staat seine Anteilnahme in der verschiedensten Form teils fordernd, teils hemmend, bekundet.

Durch die staatliche Aufsicht hat der Staat geeignete Möglichkeiten und eine gesicherte Einflußnahme auf die Tätigkeit des einzelnen Schriftleiters einzuwirken. Er kann so auf den gesamten Beruf einwirken, insbesondere auch durch die öffentlich-rechtliche Berufsorganisation, die eine Selbstverwaltungseinrichtung mit öffentlichen Aufgaben darstellt, hat er sich eine Kontrolleinrichtung geschaffen, die er mit Anweisungsrecht gegenüber den Schriftleitern ausgestattet hat und die so eine vermittelnde Stellung zwischen Staat und Schriftleiter inne hat. Bei der Tätigkeit des Schriftleiters handelt es sich also um eine Art Besorgung öffentlicher Aufgaben, die ihrer Natur nach sehr wohl Gegenstand der staatlichen Organisation in der Form einer Behörde sein könnten, bei der aber der Staat auf die Uebernahme in seine eigene Verwaltung verzichtet hat. Sein erhöhtes Interesse aber an dem richtigen Funktionieren der Presse bekundet der Staat dadurch, daß er gegenüber den Schriftleitern jene öffentlich-rechtlichen Anlehnungsbeziehungen herstellt, die ihm eine geeignete Einflußnahme sichern. Es läßt sich daher sehr wohl rechtfertigen, daß er den Schriftleitern deswegen einen Anteil an der öffentlichen Gewalt durch Verleihung besonderer Berufsvorrechte einräumt, und den Berufsorganisationen der Schriftleiter Anweisungsbefugnisse einräumte, da dadurch jene öffentlich-rechtlichen Beziehungen hergestellt werden, die sie zum Träger öffentlicher Funktionen machen. Die Uebertragung dieser Funktionen erfolgte dabei unmittelbar durch Gesetz. Soweit der Staat

den Trägern dieser öffentlich-rechtlichen Funktionen Rechtsverpflichtungen auferlegte, ist das Rechtsverhältnis das einer Hoheitsgewalt und einer Unterwerfung unter diese Gewalt. Der Unterworfene bleibt im bestimmten Umfang und in besonderer Art unter Uebertragung eines Stückes öffentlicher Wirksamkeit und Gewalt zur Ausübung durch ihn an den staatlichen Verwaltungs- und Organisationsorganismus angegliedert und wird so in den Dienst der Volksgemeinschaft gestellt und zum Träger staatlicher Tätigkeit. Aus diesen Merkmalen öffentlich-rechtlicher Art folgt, daß die Tätigkeit des Schriftleiters eine Funktion des öffentlichen Rechts ist. —

b) Die öffentlich-rechtliche Stellung des Schriftleiters als Summe seiner öffentlich-rechtlichen Funktionen.

Nach ihrem Inhalt und rechtlichen Abgrenzung unterscheidet sich die öffentlich-rechtliche Stellung des Schriftleiters von der öffentlich-rechtlichen Stellung des Inhabers eines öffentlichen Amtes. Die Tätigkeit des Schriftleiters ist eine Funktion des öffentlichen Rechts. Es erhebt sich daher die Frage, ob der Schriftleiter als Träger öffentlicher Funktionen als öffentlicher Amtsträger bezeichnet werden kann. Es ist daher erforderlich, zunächst über den Begriff „Oeffentlicher Amtsträger" Klarheit zu schaffen. Es fallen darunter alle Beamte, die auf Grund ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis in einem staatlichen Amt die mit ihrem Dienst verbundenen Amtsfunktionen ausüben. Damit ist aber der Kreis der öffentlichen Amtsträger nicht erschöpft. Vielmehr zählen dazu auch die Amtswalter der Partei, wie heute nicht mehr bestritten ist, da auch sie öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, weil der Partei die politische Zusammenfassung und Willensbildung des deutschen Volkes obliegt. Dabei muß über den Geltungsbereich des Begriffs „Oeffentlicher Amtsträger" in Staat und Partei nach Höhndorf [16]) die rechtliche Betrachtung unterscheiden: zwischen dem organschaftlichen Innenverhältnis, das zwischen einem Beamten oder Amtsleiter und dem Staat bezw. der Partei besteht, und dem zwischen diesen Amtsträgern und der Volksgemeinschaft bestehenden Außenverhältnis. —

Der das Außenverhältnis betreffende Begriff des Amtsträgers umfaßt in gleicher Weise die Amtsträger des Staates wie die der Partei, ihrer Gliederungen und Verbände. Von dieser Unterscheidungseinteilung ausgehend, kann dann eine allgemeine Charakterisierung und schließlich eine Begriffsbestimmung des öffentlichen Amtsträgers gefunden werden. Dann ist zu untersuchen, ob der Begriff „Oeffentlicher Amtsträger" auf Grund dieser Erkennungsmerkmale auf den Schriftleiter zutrifft. —

c) Bestimmung und Abgrenzung des Begriffs „Oeffentlicher Amtsträger" im einzelnen.

Der Begriff „Oeffentlicher Amtsträger" ist ein Funktions- oder Wirkungsbegriff, der ein Beziehungsverhältnis zu sachlichen Gehalten zum Ausdruck bringt, nicht aber ist er ein Seinsbegriff, der ein bestimmtes geistiges oder soziales Sein zum Inhalt hat. Da er also nur eine Aussage darüber macht, daß einer bestimmten Person ein öffentliches Amt übertragen ist,

---

16) s. Höhndorf, a. a. O.

nicht aber über Inhalt und Wesen dieses Amtes sowie über die Art und Weise, wie dieses Amt rechtlich begründet und inhaltlich gestaltet ist, bedarf es stets noch der Bezugnahme auf ein konkretes öffentliches Amt, das erst dem Begriff „Oeffentlicher Amtsträger" seinen inhaltlichen Gehalt und die besondere Eigenart gibt. Das besagt also, daß der Begriff „Oeffentlicher Amtsträger" nicht abstrakt so abzugrenzen und zu bestimmen ist, daß sich von diesem abstrakten Begriff aus auf eine bestimmte Person in der Weise schließen läßt, daß feststellbar wäre, ob sie öffentlicher Amtsträger ist oder nicht. Infolgedessen kann im Einzelfall nur nach allgemeinen Richtlinien und Gesichtspunkten diese Bestimmung getroffen werden. Auszugehen ist dabei stets von dem öffentlichen Amt und dessen Bestimmbarkeit. Denn liegt kein öffentliches Amt vor, so kann sein Inhaber nicht öffentlicher Amtsträger sein.

Nun herrscht aber über Wesen und Begriff des öffentlichen Amtes selbst keine Einigkeit und Klarheit. Nach der einen Begriffsbestimmung ist das öffentliche Amt „diejenige Stellung, vermöge derer jemand als Organ der Staatsgewalt erscheint"[17]). Reinhard Frank bezeichnet den Begriff des öffentlichen Amts als „einen durch öffentliches Recht begrenzten Kreis von öffentlichen Geschäften"[18]). —

Stuckart bestimmt ihn dahin „daß, ohne Beamter zu sein, auch derjenige ein öffentliches Amt bekleidet, der dazu bestellt ist, obrigkeitliche und hoheitliche Aufgaben zu erfüllen"[19]). —

Herbert Krüger betont, daß „Amt . . . . . auch juristisch wesensmäßig nicht lediglich ein beliebig gebildeter Komplex von Zuständigkeiten, sondern ein natürlich gegebener Teil des völkischen Lebens" sei und „seinem besonderen Inhalt aus dem Teil des völkischen Lebens, zu dessen Verwaltung es bestimmt sei" erhalte[20]).

Diese Definitionen treffen alle den richtigen Kern. Sie können aber zu einer nicht gerechtfertigten Einschränkung aber auch Ausdehnung verleiten. Wenn man nämlich unter den Dienstleistungen und Aufgaben nur Hoheitsaufgaben des Staates und der Partei und der Gesamtheit des zur politischen Einheit geformten Volkes sieht und die Mittel ihrer Durchsetzung nur Befehl und Zwang sind, so würde diese Fassung zu eng sein. Dagegen muß aber auch anderseits eine Grenze in der Art der Dienstleistung gezogen werden. So kann etwa die bei einem Amt tätige Putzfrau mit der hier gemeinten Art öffentlicher Dienstleistung nicht mehr gemeint sein. —

Mit Recht weist daher Höhndorf darauf hin, daß zu den sachlichen Wesens- und Unterscheidungsmerkmalen solche persönlicher Natur hinzuzunehmen sind[21]). „Ein öffentliches Amt — ist nach Höhndorf — nicht nur sachlich ein Teilgebiet der allgemeinen öffentlichen Ordnungsgewalt, sondern auch durch seinen jeweiligen Inhaber und Träger persönlich mit dem Repräsentanten der politischen Einheit und Ganzheit besonders verbunden". „Es sind daher die Träger dieser Aemter durch ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis unter eine erhöhte Verantwortung zu stellen, und dem persönlichen Repräsentanten dieser politischen Einheit der zugleich

---

17) So Kohlrausch StGB., 29. Aufl. Anm. 5, zu § 31.
18) R. Frank, das StGB. f. d. Deutsche Reich, Aufl. 18, Anm. II, 2 zu § 31.
19) Stuckart, die völk. Grundordnung des deutschen Volkes.
20) Krüger, öffentl. Amt u. öffentl. Aufg. „Jugend und Recht" 1936. S. 76 ff.
21) Höhndorf, Beamter und öffentl. Amtsträger, Deutsches Staats- und Wirtschaftsleben, 97. Band 1936, S. 177.

Führer von Partei und Staat ist, unmittelbar zu verpflichten". Durch die Schaffung eines persönlichen Treueverhältnis wird eine persönliche Bindung, ein sittlicher Charakter des Dienstverhältnisses erreicht. Durch die Erfordernis „Oeffentliches Dienstverhältnis" wird der Amtsträger in eine konkrete Ordnung organisatorisch eingegliedert. Auf Grund der nunmehr bestimmbaren sachlichen und persönlichen Merkmale läßt sich im Einzelfall feststellen, ob es sich um einen öffentlichen Amtsträger handelt oder nicht. Höhndorf faßt diese Erkenntnis begrifflich dahin zusammen: „Oeffentlicher Amtsträger ist jeder Volksgenosse, der in einem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis steht, kraft dessen er einem Hoheitsträger gegenüber zu Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar verpflichtet ist[22]).

Die Frage nach der öffentlichen Amtsträgereigenschaft wird daher stets zu bejahen sein, bei den Personen, die aufgrund Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienste des Staates oder als Hoheitsträger und politische Leiter im Dienste der Partei tätig sind und die man schlechtweg als Beamte bezw. Amtswalter bezeichnen kann.

Wenn es außer diesen noch andere öffentliche Amtsträger gibt, so hat sich unsere Untersuchung auch auf diese zu erstrecken mit der Fragestellung, ob etwa der Schriftleiter unter einen dieser Typen fällt. —

Die Begriffe „Beamter" bezw. „Amtswalter" bedürfen aber noch einer näheren Untersuchung auf ihr Wesen. —

Ursprünglich wurde der Beamtenbegriff — wie alle Begriffe des öffentlichen Rechts — auf den Staat als das ideelle und existenzielle Zentrum des öffentlichen Lebensbereichs bezogen. Laband bezeichnete als Beamten jeden, der kraft Vertrages in einem öffentlich rechtlichen Gewaltverhältnis zum Reich oder Staat steht. Er unterschied dabei zwischen Amtsführung und dem Dienstverhältnis, dem Beamten- und dem Amtsbegriff. Er beschränkte den Beamtenbegriff auf das Innenverhältnis zwischen dem Staat und den Staatsdienern; das Außenverhältnis zwischen Beamten und Publikum ließ er unberücksichtigt. Im Gebiet des Strafrechts und im Rahmen der Amtshaftbestimmungen wurde jedoch in der Strafrechtspraxis die Anwendung der besonderen beamtenrechtlichen Strafbestimmungen nicht davon abhängig gemacht, daß der Täter im staatsrechtlichen Sinne Beamter war. Es wurde nur gefordert, daß er öffentliche Aufgaben und Interessen erfüllte und in einem besonderen Dienst-, Treue- und Pflichtverhältnis zu einer öffentliche Aufgaben erfüllenden Gemeinschaftsorganisation stand und dadurch eine erhöhte Verantwortung und eine erhöhte Autorität hatte.

Der Begriff „Beamter" wurde aber stets auf den Staat bezw. dem Staate angegliederte öffentlich-rechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts bezogen. Deshalb hat die Frage nach dem Staatszweck für die Rechtssprechung zur Beamteneigenschaft stets eine große Rolle gespielt, ohne jedoch eine einheitliche Auffassung zu finden, da die Ansichten verschieden waren, je nachdem was aus den verschiedenen Weltanschauungen und politischen Strömungen heraus als das Wesen des Staates begriffen wurde. Der Nationalsozialismus hat dem Staate und dem Staatszweck eine eindeutige Erklärung gegeben. Das Sein des Staates liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichgearteter Lebewesen. Diese zwar ursprüngliche, aber trotzdem neue Staatsidee findet ihren Inhalt und Zweck in der Volkstums- und Rassenidee, gegründet auf eine umfassende Volks-

22) Höhndorf, a. a. O.

ordnung mit bestimmten Lebensformen und Lebensordnungen, die der Entwicklung des Volkstums dienen. Wenn man daher die Beamteneigenschaft nach wie vor (und das wohl mit Recht) mit der Tätigkeit im Dienste des Staates in Zusammenhang bringt und daher als das entscheidende Merkmal für die Beamteneigenschaft ansieht, daß jemand Aufgaben erfüllt, die aus dem Staatszweck abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen, so ist zu prüfen, ob Beamter in diesem Sinne nicht jeder ist, der Träger eines deutschen Amtes ist, daß sich als Inbegriff öffentlich-rechtlicher Funktionen, gleichviel ob der Partei oder des Staates, darstellt. Nach der historischen Entwicklung ist dazu zu sagen, daß der Beamtenbegriff durch eine lange geschichtliche Entwicklung so sehr mit dem Staate verknüpft ist, daß eine gänzliche Loslösung von ihm heute weder möglich noch wünschenswert erscheint.

So wurde bisher auch im Bereiche der staatlichen Verwaltung die von der Rechtssprechung im Gebiet des Strafrechts und der Amtshaftung eingeschlagene Entwicklung des Beamtenbegriffes nicht übernommen. Vielmehr zielt das Staatsrecht auf eine Einengung statt Ausweitung des Beamtenbegriffs. So wurde bereits durch § 3 des Gesetzes vom 30. 6. 35 zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts der bisherige von der Rechtssprechung entwickelte staatsrechtliche Beamtenbegriff gewissen Einschränkungen unterworfen. Nach dem nunmehr geltenden Deutschen Beamtengesetz sind kraft ausdrücklicher Vorschrift [23]) nur die Personen Beamte im staatsrechtlichen Sinne, die zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen. Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Urkunde begründet, in der die Worte enthalten sind „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“! Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Reichsbeamter im Sinne des Gesetzes [24]).

Der Beamtenbegriff wird demnach gekennzeichnet durch das Dienst- und Treueverhältnis, das zwischen dem Beamten und Staat, den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besteht. Dieses Treueverhältnis erhält noch eine förmliche Verpflichtung und Bekräftigung, indem das Gesetz zur Begründung eines Beamtenverhältnisses die Aushändigung einer Anstellungsurkunde vorschreibt. — Daraus ergibt sich eine eindeutige Festlegung des Begriffes „Beamter“, der auch im Gebiete des Strafrechts und der Amtshaftung allmählich einer einheitlichen Auffassung Platz machen muß, wenn es auch dort nicht auf den staatsrechtlichen Begriff, sondern auf das Außenverhältnis ankommt, in dem ein Dritter zu dem Träger staatlicher Tätigkeit steht [25]). Mit Recht sagt daher Höhndorf, daß zur Vereinheitlichung unseres Rechtssystems erforderlich ist, mit der Mehrdeutigkeit der Rechtsbegriffe zu brechen, indem er darauf hinweist, daß uns diese Mehrdeutigkeit von Begriffen meist dort begegnet, wo verschiedene Tatbestände unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammengefaßt werden, weswegen es sich nicht empfiehlt, den Begriff „Beamter“, der sich auf das interne Dienst- und Treueverhältnis zwischen Staatsoberhaupt und Staatsbeamten bezieht, auch für das Außenverhältnis zu verwenden. —

Unter Beamter in diesem Sinne ist daher nach wie vor nur der Staatsdiener in engerem Sinne, nicht aber der Amtswalter der Partei zu verstehen.

---

23) s. Deutsches Beamtengesetz v. 26. 1. 1937, RGBl. I, S. 39, Eingangsformel, §§ 1, 3.

24) Deutsches Beamtengesetz wie vor, § 27.

25) s. dazu die inzwischen ergangene Regelung in § 147 des Deutschen Beamtengesetzes RGBl. 1937 I, S. 39 ff.

Es wurde aber gesagt, daß nicht nur die Beamten als die Diener des Staates unter den weiteren Begriff „Oeffentliche Amtsträger“ fallen, sondern auch die Amtswalter der Partei. Der Grund dafür ist folgender: Das Wesen der nationalsozialistischen Staatsidee erschöpft sich nicht in dem neuen Verhältnis von Volk und Staat zueinander, da der Staat nach nationalsozialistischer Auffassung nur die Form ist, in der das Volk seinen werthaften Inhalt legt. Zwischen Volk und Staat ist daher als „lebendiges Bindeglied, als Einiger und Mittler“ die NSDAP. getreten. Sie ist Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden. Während bisher der Staat allein die politischen Leitziele und Aufgaben stellte und die Beamten als seine Diener mit deren Erfüllung betraute, stellt heute die NSDAP. die Grundsätze und die Richtlinien für den Ablauf des völkischen Lebens auf. Sie ist die alleinige Hüterin und Erneuerin der nationalsozialistischen Idee. Daraus folgt, daß neben den staatlichen Amtsträgern die Führer und politischen Leiter der Bewegung, neben dem vom Staat gesetzten Recht, das von der Partei für ihren Lebensbereich gesetzte Recht steht. Die Beamten des Staates und die Amtswalter der Bewegung haben dabei nur eine gemeinsame Quelle der Befehlsgewalt, nämlich den Führer. Wenn man daher als das entscheidende Merkmal für die öffentliche Amtsträgereigenschaft es ansieht, daß jemand Aufgaben erfüllt, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen, dann muß man folgerichtig auch die Amtsträger der Bewegung als öffentliche Amtsträger anerkennen.

Dem staatsrechtlichen Beamtenbegriff entspricht also im Lebensbereich der Partei und ihrer Gliederungen der Begriff des politischen Leiters, des SA.-, SS-, HJ.-Führers usw. Auch sie sind zunächst in erster Linie für das zwischen der Partei und ihren Amtsträgern bestehende Dienst- und Treueverhältnis von Bedeutung. Die unterschiedliche Benennung der Amtsträger der Partei und des Staates bringt äußerlich deren organisatorische Selbstständigkeit und Trennung zum Ausdruck. Im Außenverhältnis und vom Publikum aus betrachtet aber entfällt diese scharfe Trennung. Der Beamte wie der Politische Leiter tritt dem einzelnen Volksgenossen als Hoheitsträger gegenüber. Zwar sind die Amtsträger des Staates wesensmäßig andersartig als die Amtsträger der Partei, jedoch bei der Frage der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Amtspflichtverletzung sind sie gleichgestellt zu behandeln, da in beiden Fällen der Grund der Bestrafung das Amtsverbrechen in seiner verderblichen Wirkung nach außen zu suchen und zu finden ist. Beide Gruppen von Amtsträgern stehen in einem besonderen Treue- und Pflichtenverhältnis zu einem Hoheitsträger kraft dessen sie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben berufen sind. Sie genießen einen erhöhten Ehrenschutz und eine größere Autorität, daneben aber haben sie eine erhöhte Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft wie gegenüber ihren Dienstvorgesetzten. „Die Erkenntnis aber“ — so sagt Höhndorf — „daß es auch im Straf- und Zivilrecht nicht angängig ist, die Amtsträger der Bewegung als Beamte zu bezeichnen, daß aber anderseits eine gleichmäßige rechtliche Behandlung der Staatsbeamten mit den Amtsträgern der Bewegung geboten ist, rechtfertigt und fordert die Aufstellung eines für beide gemeinsamen Oberbegriffs, aus welchen er den im Sprachgebrauch und in der Gesetzgebung des Dritten Reichs nicht mehr unbekannten Begriff des öffentlichen Amtsträgers vorschlägt.

C. Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen Funktionen des Schriftleiters von den Funktionen der öffentlichen Amtsträger.

Bei der Untersuchung der Frage, ob der Schriftleiter ein öffentlicher Amtsträger ist, muß man davon ausgehen, ob die Wesensmerkmale des öffentlichen Amtsträgers sachlicher und persönlicher Art auch auf den Schriftleiter zutreffen. Drei entscheidende Gesichtspunkt kann man dabei herausstellen: 1. Besteht zwischen dem Schriftleiter und dem Staate oder der Partei ein organschaftliches Innenverhältnis, entsprechend dem Verhältnis des Beamten zum Staate oder des Amtswalters zur Partei? 2. Ist das zwischen dem Schriftleiter und der Volksgemeinschaft bestehende Beziehungsverhältnis von gleicher Wesensart, wie das des Beamten oder Amtswalters zur Volksgemeinschaft? 3. Steht der Schriftleiter in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zum Führer, wie der Beamte und Amtswalter dem Führer gegenüber in einem persönlichen Dienst- und Treueverhältnis steht? —

Es ist bereits dargelegt, daß der Schriftleiter eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat. Ob nun die Tätigkeit, die der Schriftleiter in der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe ausübt, dem Inbegriff eines konkreten Amtes gleichzusetzen ist, ist zu untersuchen, denn davon hängt die Beantwortung der ersten Frage ab. Dazu ist folgendes zu sagen: Bereits beim Träger eines öffentlichen Amtes wurde dargelegt, daß die Amtsträgereigenschaft nicht abstrakt, sondern nur in Bziehung zu einem konkreten öffentlichen Amt feststellbar ist. Wenn man nun das Wesen eines öffentlichen Amtes dahin bestimmen kann, daß es sich um eine organschaftliche Stellung zur Ausübung der Staatsgewalt handelt, wie Kohlrausch betont, oder um hoheitliche und obrigkeitliche Aufgaben, wie Stuckart annimmt, oder um einen natürlich gegebenen Teil des völkischen Lebens, den der Inhaber des Amts verwaltet, wie dies Herbert Krüger darlegt, so trifft keine dieser Definitionen die Tätigkeit des Schriftstellers, die er in Ausübung seiner öffentlichen Aufgabe entwickelt. —

Der Schriftleiter ist nicht Staatsorgan, er hat auch keine staatsorganschaftliche Stellung. —

Die staatsorganschaftliche Stellung wird gekennzeichnet:

1. durch die Zuteilung eines vom Staat übertragenen oder vom Staat abgeleiteten Teils der Staatsgewalt;
2. deren funktionelle und personelle Ausübung durch das Staatsorgan mit den Mitteln Befehl und Zwang und
3. durch einen persönlich, sachlich und örtlich begrenzten Zuständigkeitskreis des Staatsorganes. —

Der Schriftleiter kann sich nicht der Mittel Befehl und Zwang bedienen. Er übt keine Staatsgewalt aus. Er erfüllt also nicht obrigkeitlich und hoheitliche Aufgaben in dem oben verstandenen Sinne, wenn man auseinander hält, daß der Begriff öffentliche und hoheitliche Aufgabe, der an sich in einem doppelten Sinne verstanden werden kann, hier im rein verwaltungstechnischen Sinne als Durchsetzung des öffentlichen Wollens mittels Befehls und Zwangs verstanden sein soll. Die öffentlichen Aufgaben, die der Schriftleiter zu erfüllen hat, sind die unbegrenzten Interessen und die Sorgepflicht, die aus der das Ganze erfassenden und umfassenden Stellung des Staates entspringen, — und die einem jeden Volksgenossen auf Grund

seiner Stellung in der Volksgemeinschaft eine Mitwirkungspflicht zur Wohlfahrt des Ganzen auferlegen. Die öffentliche Aufgabe des Schriftleiters ist daher ein ihm zugeteilter öffentlicher Pflichtenkreis, aber nicht eine zugeteilte Machtbefugnis. Die Erfüllung dieser Pflichten ist daher nicht Verwalten eines Teiles des völkischen Lebens, dafür fehlt auch dem Schriftleiter die sachliche Zuständigkeit, ein bestimmtes Gebiet zu verwalten. Seine Tätigkeit umfaßt ein allgemeines Interessengebiet, das sich auf alle Bezirke menschlichen Wirkens, geistige Vorgänge und sinnliche Wahrnehmungen erstreckt. Dem Schriftleiter fehlt also ein personell, sachlich und örtlich bestimmter Wirkungskreis für die Entfaltung obrigkeitlicher Tätigkeit. Damit ist dargetan, daß eine hoheitliche oder obrigkeitliche Stellung im Sinne einer organschaftlichen Eingliederung in den Staats- oder Parteiapparat beim Schriftleiter nicht vorliegt. Die öffentliche Aufgabe des Schriftleiters kann daher nicht als öffentliches Amt angesprochen werden. Da dem Schriftleiter das Beziehungsmittel öffentliches Amt fehlt, ist er also auch nicht öffentlicher Amtsträger. —

Das Einwirkungsrecht des Schriftleiters auf die Volksgemeinschaft ist daher anderer Art als das des Trägers eines öffentlichen Amtes. Beiden gemeinsam ist, daß sie eine öffentlich-rechtliche Funktion ausüben. Während diese öffentliche Funktion bei den Beamten auf Befehl und Zwang gegenüber den Betroffenen beruht, kann sich der Schriftleiter nur auf den von der Staatsgewalt hin erteilten Auftrag stützen, während ihm Befehl und Zwangsgewalt ganz fehlen. Der Schriftleiter hat keine Untergeordneten. Er kann keine Hoheitsrechte ausüben, sondern nur der Staatsführung dienen, indem er die Allgemeinheit für ihre Maßnahmen aufnahmebereit macht und ihr diese Maßnahmen zur Kenntnis bringt. Soweit er in diesem Sinne auf das Publikum einwirkt, erfüllt er eine öffentliche Funktion. Insoweit ist seine Stellung amtsähnlich, seine Aufgabe öffentlicher Art. Die amtliche Begründung zum Schriftleitergesetz nennt daher seine Stellung auch ausdrücklich „amtsähnlich“, da er dem Staat öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. Er nimmt daher eine Stellung ein, die dem öffentlichen Amte nahe kommt, ohne selbst öffentliches Amt zu sein. Die Abhängigkeit des Schriftleiters als Träger einer öffentlichen Aufgabe liegt somit auf einer Abstufung der öffentlichen Gebundenheit der Träger eines öffentlichen Amtes. Der Unterschied ergibt sich dabei aus dem verschiedenen Wesen, nicht so sehr aus den Mitteln, die dem Schriftleiter bei der Ausübung seiner Funktionen und in der Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Bei ihm ist anstelle der Gewaltunterwerfung des Beamten oder Amtswalters gegenüber seiner Behörde oder seinem Hoheitsträger die gleiche Bindung gegenüber dem Ganzen und an das Ganze getreten. Ein weiterer Unterschied ist der: Der Beamte als Träger eines öffentlichen Amtes ist Vollzieher der ihm vom Ganzen her durch den Staat aufgetragenen Aufgabe, dem Träger einer öffentlichen Aufgabe aber sind Verpflichtungen gegenüber dem Ganzen auferlegt. Dem Schriftleiter obliegt es, beim Volke für die Maßnahmen der Staatsführung Verständnis und Mitarbeit zu wecken. Diese Verpflichtung obliegt ihm gegenüber der Staatsführung, der er auch für diese Tätigkeit verantwortlich ist.

Schließlich fehlt aber auch die persönliche Bindung des Schriftleiters an den Führer als dem höchsten Träger aller staatlichen und hoheitlichen Gewalt durch den besonders gearteten persönlichen Treueid. Dieser Treueid ist das stärkste und persönlichste Mittel der Bindung und Verpflichtung an den Dienstherrn für die Träger eines öffentlichen Amtes. Da ihn der

Schriftleiter nicht zu leisten hat, läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß er in keinem öffentlichen Amtsträgerverhältnis steht. Seine Treue und Bindung an den Führer ist vielmehr nur der Ausfluß seiner volksgenössischen Stellung, die aus dem Wesen der Begriffe Führung und Gefolgschaft folgen, wobei der stärker belastet ist, der in höherer Stellung der Volksgemeinschaft mehr zu nützen vermag. Abschließend kann damit gesagt werden, daß der Schriftleiter aus dem Kreise der öffentlichen Amtsträger ausscheidet.

Er wird mit dem bisherigen Sprachgebrauch weiterhin als Angehöriger der freien Berufe bezeichnet werden können, wobei jedoch der Begriff „freier Beruf" mit seinem neuen Inhalt zu verstehen ist. Es gibt heute keine freien Berufe in dem Sinne mehr, daß auf ihre Berufstätigkeit Staat und Partei keinen Einfluß hätten und sie daher nach Gutdünken ihre Arbeit verrichten könnten. —

Im wesentlichen sind es zwei wichtige Unterschiede, die die Angehörigen der sog. freien Berufe von den öffentlichen Amtsträgern unterscheiden, aber auch den Unterschied gegenüber dem freien Beruf der vergangenen Zeit aufzeigen. —

1. Sachlich gehen die Träger öffentlicher Aemter von der verkörperten Einheit des Ganzen aus und legen diese in ihr Tun hinein, während die Träger öffentlicher Aufgaben erst durch den Dienst an Besonderem hierdurch dem Ganzen dienen [26]). Der Beruf des Trägers einer öffentlichen Aufgabe ist also nicht Teil der öffentlichen Ordnungswaltung, nicht abgegrenzte Kompetenz einer dem Staat oder der Partei zustehenden öffentlichen Aufgabe, sondern er dient nur mittelbar dem allgemeinen Interesse. Hinzu kommt aber 2. noch — worauf Höhndorf besonders hinweist —, daß für den Begriff des öffentlichen Amtsträgers zu fordern ist, „daß jemand einem Hoheitsträger zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar verpflichtet ist" [27]).

Die Mitglieder der freien Berufe sind aber zur Ausübung ihres Berufes nicht verpflichtet, sondern lediglich berechtigt.

3. Oeffentlicher und privater Lebensbereich stehen sich heute nicht mehr gegensätzlich gegenüber. Träger öffentlicher Aufgaben können daher heute nicht nur die im engsten Lebensbereich des Staates oder der Partei stehenden Volksgenossen sein, vielmehr besteht heute die Verpflichtung jedes einzelnen Volksgenossen, in seinem gesamten Lebensbereich das Wohl und die Interessen der Gemeinschaft als für sich richtunggebend anzusehen und sich aktiv für die Durchsetzung der von der politischen Führung gewiesenen Ziele und Aufgaben einzusetzen. Es handelt sich also um die totale Mobilmachung des ganzen Volkes für die großen Gemeinschaftsaufgaben.

Wenn daher das wesentliche Merkmal des Begriffes „Oeffentlicher Amtsträger" darin zu sehen ist, daß es sachlich ein Teil der dem Staat oder der Partei obliegenden Ordnungswaltung ist, die dem einzelnen Amtsträger zur Erfüllung übertragen ist, so sind davon zu scheiden die öffentlichen Aufgaben, „die Inhalt der allgemeinen Volksgenossenverpflichtungen" sind [28]). Als öffentliche Amtsträger können daher neben den Beamten und den Mitgliedern im Bereiche der Partei und ihren Gliederungen, denen innerhalb des organisatorischen Bereichs der Bewegung ein besonders abgegrenzter Kreis von Aufgaben, die der Bewegung als solche obliegen zur eigenverantwortlichen und damit entsprechend selbständiger Erledigung über-

---

26) So Krüger, a. a. O., S. 75.
27) So Höhndorf, a. a. O., S. 179.
28) s. Höhndorf, a. a. O.

tragen sind, die Träger öffentlicher Aufgaben nicht angesehen werden. Dem Schriftleiter sind zwar Aufgaben übertragen, die über den dem einzelnen Volksgenossen obliegenden Pflichtenkreis hinausgehen. Diese Aufgaben erreichen jedoch nicht den Grad der Aufgaben der öffentlichen Amtsträger. Ihr Inhalt ist, sich zu den ideellen Zielen der Volksführung durch entsprechende Ausgestaltung der Presse zu bekennen. Freilich erfordert das auch ein gewisses aktives Einsetzen für sie. Das Bekenntnis aber zu den ideellen Zielen der Bewegung, die aktive Einsetzung dafür gehören zum Inhalt und zur Pflicht jedes politischen Vollbürgers im nationalsozialistischen Staate.

Abschließend kann gesagt werden, daß der Kreis der öffentlichen Aufgaben der sog. freien Berufe mit öffentlichen Aufgaben auf einer Zwischenstufe des Aufgabenkreises der öffentlichen Amtsträger und des allgemeinen Pflichtenkreises jedes nationalsozialistischen Bürgers steht.

II. Teil.

A. Einwirkungen der Bestimmungen des Schriftleitergesetzes vom 7. 5. 1874 auf den § 11 des Pressegesetzes (Berichtigungszwang).

Zweck und Inhalt des § 11 des Pressegesetzes bis zum Erlaß des Schriftleitergesetzes.

§ 11, Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl., S. 65) bestimmt:

„Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in der letzteren mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassung aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt." —

Spürt man den Grundlagen dieser Gesetzesbestimmung nach, so ergibt sich folgendes: Sie ist beeinfußt von der sogen. Pressefreiheit in ihrer Auslegung, die sie nach liberalistischer Auffassung erfahren hat. Die Rechtsgrundlage für diese „Pressefreiheit" ist der § 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, wo es heißt: Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Einschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. Den Umfang der Pressefreiheit aber leitete man aus Art. 118 der Weimarer Verfassung ab, wo es heißt: Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.

Aus diesen Bestimmungen folgerte man die unumschränkte Freiheit der Presse und das Recht der bindungslosen Meinungsäußerung, so daß die Presse der Tummelplatz der widerstrebendsten Interessen und Meinungen wurde [1]). Den Ausgleich sollte § 11 des Pressegesetzes durch Einführung

1) s. darüber und das Folgende besonders: Kitzinger, Das Reichsgesetz über die Presse (§ 11); Mannheim, Presserecht 1927; Oetker, Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs, in Preuß. Jahrbücher Bd. II, Jg. 76 (1894); Dr. Meves, Der Berichtigungszwang, in „Archiv" für das Strafrecht, 45. Jg.

der Berichtigungspflicht schaffen. Der Zweck dieses Paragraphen sollte folgender sein: Die Allgemeinheit sollte vor Täuschungen durch die Presse dadurch gewahrt werden, daß durch den Berichtigungszwang das Publikum imstande gesetzt werden sollte, sich die Erkenntnis der Wahrheit zu beschaffen. Die Zeitung sollte nicht nur dem einen Teil als eine Angriffswaffe dienen dürfen, sondern zur Arena werden, in der Angreifer und Angegriffener einander gleichgestellt ihre Interessen austragen dürfen.

Die Allgemeinheit sollte aber vor Täuschungen durch die Presse dadurch bewahrt werden, daß sie sich aus den Angriffen und Erwiderungen als Unparteiischer, über den Parteien stehend ein eigenes Bild über die Wahrheit machen sollte. Man ging von der Erkenntnis aus, daß in der Presse viel gelogen wird und wollte dem entgegen treten, der Wahrheit zum Siege helfen und der Presse das Lügen sauer machen dadurch, daß man ihr das Risiko auferlegte, sich selbst berichtigen zu müssen. Dem einseitigen Bericht sollte die Entgegnung dessen folgen, den es angeht. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber Waffengleichheit schaffen, und zwar in dem Sinne, daß das Gesetz dem von der Presse Angegriffenen die ihm fehlende Waffe zur Verteidigung in die Hand geben wollte. Dabei sollte die Waffengleichheit das Mittel zur Verwirklichung des Rechtsgüterschutzes sein. Der Berichtigungsanspruch wurde als eine Rechtspflicht, eine Leistungspflicht besonderer Natur angesehen. Der Redakteur mußte nicht nur dulden, daß der andere zu Worte kam, er mußte selbst, was der andere erwiderte, der Welt verkünden und sich zum Sprachrohr der Gegenpartei machen. Dieser Leistungspflicht stand ein subjektives Anrecht, ein persönlicher Anspruch des betroffenen Dritten auf Berichtigung als eine Leistung gegenüber Dieser Anspruch auf Berichtigung stand auch dem zu, der durch die Aeußerung in der Presse weder in seiner Person, noch in einem anderen sonst irgendwo in der Rechtsordnung anerkannten Rechtsgut beeinträchtig wurde. Der Rechtsgrund für den Berichtigungsanspruch sollte dabei das ideelle Interesse an der Wiederherstellung der „Wahrheit" bzw. das Interesse, der Oeffentlichkeit nicht verfälscht dargestellt zu werden, sein. Dieses rechtlich geschützte Interesse wurde als Persönlichheitsrecht anerkannt. Der Berichtigungsanspruch wurde aber überwiegend als privatrechtlicher Natur bezeichnet, weil er ein Rechtsverhältnis zwischen Privaten betraf [2]).

In seinen letzten Auswirkungen bestand also nicht nur die Freiheit zum Lügen, nicht nur ein subjektives Recht, die Lüge zu verkünden, sondern ein rechtlich geschützter Anspruch darauf, daß der Redakteur, der die Wahrheit gesagt, nun die Lüge des Gegners verkünden und die Presse zum Sprachrohr der Lüge machen mußte.

Die Ausdehnung des Berichtigungszwanges führte daher zu juristisch unhaltbaren Anschauungen und zu sittlich anstößigen Konsequenzen, nämlich dazu, Behauptungen, die das Rechtsleben nichts angingen, aber einen unsympathisch berührten, widersprechen zu dürfen, mochten sie nun wahr oder falsch sein. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß das Berichtigungsrecht nur als wahrheitsgemäße Erwiderung auf unwahre Presseberichte bestand, so machte das im Streitfalle richterliche Feststellung der Wahrheit nötig.

2) So Kitzinger, anderer Ansicht Oetker und Kommentar.

B. Die Einwirkung der öffentlich-rechtlichen Stellung des Schriftleiters auf den § 11 des Reichspressegesetzes.

a) Die öffentlich-rechtliche Stellung des Schriftleiters als Gegensatz zum Berichtigungsanspruch des Einzelnen gemäß § 11 des Reichspressegesetzes.

Der bisherige Wortlaut des § 11 Abs. 1 des Reichspressegesetzes ist bei Erlaß des Schriftleitergesetzes nicht abgeändert worden. Da das Gesetz nicht aufgehoben ist, ist § 11 noch geltendes Recht. Daraus ergeben sich aber bezüglich der Anwendung und Auslegung des § 11 eine Anzahl Schwierigkeiten, die darin bestehen, den § 11 in Einklang zu bringen mit dem Geiste des Schriftleitergesetzes, insbesondere aber erheben sich dabei folgende Fragen:

1. Ob durch die dem Schriftleiter verliehene öffentlich-rechtliche Stellung eine Einwirkung auf den Berichtigungszwang erfolgte?,
2. Ob aus dem Geiste des Schriftleitergesetzes und der neuen Rechtsauffassung eine neue Auslegung des § 11 des Reichspressegesetzes zu folgern ist?

Geht man davon aus, daß der Schriftleiter nun eine öffentlich-rechtliche Stellung inne hat, zu dessen Durchführung ihm ein erhöhter öffentlicher Schutz verliehen ist, besondere öffentliche Rechte und Pflichten zugeteilt und eine Anzahl öffentlich-rechtlicher Funktionen übertragen sind, so kann für ihn daraus die Pflicht entstehen, unter Umständen gezwungen zu sein, in Verfolgung seiner öffentlichen Aufgabe in der Presse sich gegen einen einzelnen Volksgenossen zu wenden und ihn anzugreifen. Er kann dabei handeln müssen kraft seiner öffentlichen Pflichten als Vertreter öffentlicher Belange. Die Vertretung öffentlicher Belange kann dabei nicht bloß eine Berechtigung kraft seiner Stellung, sondern vielmehr eine Berufspflicht in unmittelbarer Auswirkung seiner öffentlich-rechtlichen Stellung zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten sein. Sobald er sich also in dieser Eigenschaft äußert und diese Aeußerung öffentliche Belange betrifft, handelt er in erhöhter Verantwortung als Träger öffentlicher Aufgaben. Damit erlangt sein Handeln eine Art Amtscharakter. Er vertritt nicht mehr seine Interessen, sondern öffentliche.

b) Die öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schriftleiters als Gegensatz zu den Interessen des Einzelnen.

Der Schriftleiter hat öffentliche Aufgaben zu erfüllen, die ihrer Natur nach Durchsetzung von Maßnahmen der Volksführung in politischer, wirtschaftlicher, kultureller und polizeilicher Hinsicht sind, mit dem Hauptzweck, Erziehung des deutschen Menschen zum nützlichen Glied der Volksgemeinschaft. Mit dieser Umschreibung ist der Zweck der ihm übertragenen Aufgabe und der Kreis seiner Betätigung umfangmäßig, aber nicht inhaltlich erschöpfend, aufgezeigt. Daraus lassen sich seine Zuständigkeit und seine Funktionen allgemein ableiten und ein Urteil über sein pflichtgemäßes Verhalten bilden, eine Unterscheidung im einzelnen Falle, ob es sich in Ausübung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgabe oder darüber hinaus als privater Einzelmensch bemerkbar macht. Sobald nun eine Ueberprüfung der Tätigkeit des Schriftleiters in dieser Art ergibt, daß er öffentliche Belange

zu wahren hatte, können für die Beurteilung seiner Haltung nur diese den Ausschlag geben. Für ihn müssen die Interessen des einzelnen — ebenso für den Beurteiler — alsdann hinter den Gesamtinteressen zurücktreten. Denn es wäre unsinnig, dem Schriftleiter Pflichten und Aufgaben aufzuerlegen und zuzuteilen, ohne ihm die praktische Möglichkeit und die rechtliche Durchführbarkeit einzuräumen, diese Pflichten auch erfüllen zu können. Insbesondere würde er in seiner Aufgabe beschränkt werden, wenn jeder betroffene Dritte das Recht hätte, mittels Berichtigungszwanges und selbstsüchtiger Kritik die Arbeit des Schriftleiters in der Presse zu sabotieren und ins Gegenteil umzukehren. Freilich ist es dem Schriftleiter nicht erlassen, von selbst eine pflichtgemäße Prüfung dahin vorzunehmen, ob er bei seiner Pressetätigkeit in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe noch handelt. Sobald er zu dieser Ueberzeugung kommt, braucht er nicht erst noch abzuwägen, ob das Interesse der Allgemeinheit so stark überwiegt, daß das Einzelinteresse dahinter zurücktreten muß. Er hat vielmehr nur zu prüfen, ob überhaupt ein öffentliches Interesse vorliegt. Denn sobald ein öffentliches Interesse gegeben ist, hat er dieses pflichtgemäß und unbedingt wahrzunehmen. Unter „pflichtgemäß" ist hier zu verstehen die Gesamthaltung, die die ordnungsgemäße Ausfüllung seiner öffentlichen Stellung an sich fordert. Pflichtwidrig handelt der Schriftleiter, wenn er Handlungen begeht, die mit seiner amtsähnlichen Stellung nicht mehr vereinbar sind. Pflichtgemäß handelt er dann, wenn er den Aufgaben seiner öffentlichen Stellung vollkommen gerecht wird, wobei Pflichtgemäßheit nicht bloß eine Diligentia quam in suis, sondern eine Art erhöhte Amts- und Sorgfaltspflicht als Ausfluß seiner hervorgehobenen und verantwortungsvollen Stellung bedeutet. Wenn dabei der Schriftleiter durch seine Handlungen seine Befugnisse und seine Aufgaben überschreitet und daher einen Dritten in seinen rein persönlichen Lebensbeziehungen zu Unrecht angreift, so kann trotzdem ein öffentliches Interesse es erforderlich machen, den Schriftleiter auch nachträglich wegen seiner Handlungsweise zu decken. Es können nämlich vordringlichere Belange der Allgemeinheit in Frage stehen oder das Ansehen der Presse als Organ der Oeffentlichkeit lassen das einmal Geschehene nicht mehr rückgängig oder abänderlich erscheinen. Daraus ergibt sich aber auch, daß wegen dieser öffentlich-rechtlichen Stellung des Schriftleiters einem Dritten nicht die Befugnis zugesprochen werden kann, den Schriftleiter zu zwingen, in einer Berichtigung sich selbst zu korrigieren, denn es geht dabei nicht um die Person des Schriftleiters allein, es geht um den höheren Wert der Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Belangen des Einzelnen. Daraus folgt, daß eine Berichtigung dann nicht nachträglich verlangt werden kann, wenn ein öffentliches Interesse eine nachträgliche Korrektur der Presseverlautbarung unangebracht und ungeeignet erscheinen läßt, denn stets haben die Belange der Allgemeinheit den Belangen eines Einzelnen vorzugehen. Aber nicht der Schriftleiter wird dadurch gedeckt, sondern die Allgemeinheit vor dem unrichtigen Handeln des Schriftleiters. Der Anspruch des Einzelnen auf Berichtigung gegenüber dem Schriftleiter kann aber nicht höher stehen als der Anspruch der Allgemeinheit gegenüber dem Schriftleiter und dem Einzelnen. Keineswegs wird aber deswegen der einzelne schutzlos der Willkür des Schriftleiters ausgesetzt, denn eine Handlung die nicht im Interesse der Gesamtheit erforderlich ist, wohl aber nachträglich im Interesse der Gesamtheit gedeckt werden muß, bleibt für den Schriftleiter unehrenhaft, wenn nicht gar unmoralisch und ist daher als Berufsvergehen des Schriftleiters anzusehen.

C. Die Ueberwindung der subjektiven öffentlichen Rechte nach liberalistischer Auffassung durch die nationalsozialistische Gemeinschaftsauffassung.

a) Auswirkung der neuen Gemeinschaftsauffassung auf die Auslegung des § 11 des Reichspressegesetzes und Abgrenzung der Rechte aus § 11 nach nationalsozialistischer Auffassung.

Der § 11 des Reichspressegesetzes ist ein Produkt der liberalistischen Auffassung von Staat, Gesellschaft und Einzelmenschen. Der Liberalismus billigte der Gesellschaft den Vorrang vor dem Staate zu. In seinem Verfassungssystem schuf er daher Einrichtungen, Vorstellungen und Begriffe, die die Rechtssphäre des Individuums der Staatsgewalt gegenüber unantastbar sichern sollten. Gemeint sind damit die Grundrechte, d. h. die subjektiv-öffentlichen Rechte des Einzelnen, die ihm verfassungsmäßig einen persönlichen, unantastbaren und unentziehbaren Freiheitsbereich gegenüber der Staatsgewalt gewährleisteten. Die subjektiv-öffentlichen Rechte des Individuums gegenüber dem Staat, haben also ihre Wurzel in den Grundrechten. Von diesen verfassungsmäßigen Grundfreiheiten wurden zahllose subjektive Einzelrechte abgeleitet, die im Verwaltungsleben die Eingriffe des Staates gegenüber dem Einzelnen beschränkten. Der Berichtigungsanspruch nach § 11 des Reichspressegesetzes ist ein solches subjektives Einzelrecht. —

Die nationalsozialistische Weltanschauung ist mit den Prinzipien der sogen. freiheitsrechtlichen Grundrechten des Individuums gegenüber der Staatsgewalt unvereinbar. Für sie gibt es keine persönlichen, vorstaatlichen und außerstaatlichen Freiheiten des Einzelnen, die vom Staat zu respektieren wären. An die Stelle der Freiheit des Individuums setzt der Nationalsozialismus die gliedhafte Einordnung des einzelnen Volksgenossen in die Gemeinschaft, und seine Bezogenheit auf das Volksganze. Damit verschwinden die nach liberalistischer Auffassung der Einzelperson angeborenen unveräußerlichen Freiheitsrechte, die der politischen Gewalt gegenüber unantastbar und heilig wären. —

„In Wahrheit sind die Freiheitsrechte der Weimarer Verfassung nicht nur vorübergehend außer Kraft gesetzt, sondern sie sind als Verfassungsbestandteile endgültig beseitigt worden, weil sie mit den Grundsätzen der völkischen Weltanschauung nicht vereinbar sind" [3]).

Es war unmöglich, die liberalistischen Freiheitsgarantien in die völkische Verfassung zu übernehmen. Vielmehr war es notwendig, neue Grundbegriffe des völkischen Lebens zu entwickeln, die im ausgesprochenen Gegensatz zu den liberalen Garantien stehen, die in der völkischen Ordnung keinen Raum haben, da sie Sicherungen gegenüber dem Eingriff der politischen Gewalt und Schutz gegen den Zugriff des Staates sein sollten. Im völkischen Staat aber kann es keine gegen die politische Gewalt gesicherte Privatsphäre geben. Das Prinzip der Garantie ist überwunden worden. Nicht die Individien sollen gegen das Ganze geschützt werden, sondern die Einheit und Ganzheit des Volkes gegen alle individualistische Zersetzung. Das Ziel kann nur sein, alle Kräfte und Glieder des Volkes zum Einsatz zu mobilisieren. Um das zu erreichen mußte im Rahmen einer neuen Lebensordnung die Stellung des einzelnen Volksgenossen neu erfaßt und rechtlich geregelt wer-

---

3) Huber, Verfg. S. 213.

den, insbesondere mußten aber die sogen. höchstpersönlichen Rechte des Einzelnen und die sogen. neutralen, unpolitischen und daher unantastbaren Lebensbereiche des Einzelnen in die richtige Beziehung zum Ganzen gebracht werden, sowie sie ihnen nach nationalsozialistischer Auffassung als Teil des Volksganzen zukommt. —

Auszugehen war daher von der Ganzheit und Einheit des Volkes. Da die Wirksamkeit und Schlagkraft der politischen Gewalt dieser Einheit und Ganzheit des Volkes gegen alle gruppenmäßige und individualistische Zersetzung dient, sind die Grenzen der Freiheit und Unbeschränktheit des einzelnen gegenüber dem Ganzen abzustecken. Es kommt dabei auf die Ordnung der Volksgemeinschaft an, die in bestimmten Formen und Einrichtungen ihr wirkliches Leben führt. Dabei ist nicht nur das unmittelbare politische Leben gemeint. Nicht weniger wichtig sind die Ordnungen des Wirtschaftslebens und des Kulturlebens, die gleichfalls zum Gefüge eines Volkes gehören. Aus dieser Beobachtung der Ordnungen der Volksgemeinschaft heraus wurde die pflichtgebundene, gliedhafte Rechtstellung des Volksgenossen in der Gemeinschaft gefunden. Aus ihr heraus gelang dann die Ueberwindung des subjektiven Rechts durch die rechtliche Bestimmung dieser Gliedstellung des Einzelnen in der Gemeinschaft. —

Besonders Karl Larenz [4]) hat sich damit befaßt.

Danach kommt jedem Volksgenossen in der weiteren oder engeren Gemeinschaft, in der er wirkt und lebt, eine konkrete Gliedstellung zu. Nicht als Untertan in einer reinen Befehlsordnung steht er in der lebendigen Ordnung, ist also nicht bloß mit staatlichen Belastungen beschwert, Gegenstand staatlicher Fürsorge, Dienstpflichtiger, Steuerzahler, polizeilicher Störer, Wohlfahrtsempfänger usw., sondern er erhält den Wirkungskreis als lebendiges Glied der Ordnung, den er nach seinen Anlagen und Kräften, nach seiner Einsatzbereitschaft und nach seinen Leistungen verdient. Diese Gliedstellung des Volksgenossen in der Gemeinschaft ist eine Stellung im „Recht", wobei unter „Recht" die lebendige Ordnung der Gemeinschaft und kein abstraktes Normensystem verstanden wird. Der Begriff der Rechtsstellung meint dabei nichts anderes, als die gliedhafte Stellung, die der Volksgenosse in der konkreten Ordnung und damit im Recht inne hat. Diese Stellung des Volksgenossen stellt etwas anderes dar als die Stellung des Untertanen im absoluten Staat, die besser durch Rechtlosigkeit gekennzeichnet wird und als die Stellung im liberalen Staat, die durch die sogen. subjektiven Rechte des Individuums gekennzeichnet ist. Diese Rechtstellung des Volksgenossen ist stets in seiner Beziehung zur Gemeinschaft zu betrachten. Daraus ergeben sich bei allem Tun und Lassen des Einzelnen gewisse Pflichtgebundenheiten in Beziehung auf die Gemeinschaft und gegenüber der Gemeinschaft. Seine Rechtstellung ist nicht seinetwillen begründet, sondern der Gemeinschaft willen, in der er seinen rechten Wirkungskreis erhält und auszufüllen hat. So ergibt sich aus der konkreten Rechtsstellung des einzelnen Volksgenossen die wirkliche, lebendige und lebensnahe Gemeinschaft. Aus dieser gliedhaften und rechten Rechtsstellung des einzelnen Volksgenossen in der lebendigen Gemeinschaft ergeben sich dann die Verpflichtungen und Berechtigungen des Einzelnen in seiner Beziehung zum Ganzen und zum Volksgenossen. Sie haben nicht selbständige Bedeutung, sind nicht absolute Rechte, Rechte an

---

4) K. Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht, Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. 1935, S. 225 ff. Ders., Gemeinschaft und Rechtsstellung, „Deutsch. Rechtswissensch." S. 31 ff. Hugelmann, Zur Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Reichsverwaltungsblatt Bd. 58, 1937, S. 709 ff.

sich, losgelöst von der Gemeinschaft, sondern Ausstrahlungen der konkreten Gemeinschaft, notwendige Reflexe der Gemeinschaftsbeziehungen, die nur aus der Stellung im Ganzen begriffen werden können und ihrer Bindung unterliegen. Es kommt in ihnen und in dieser Rechtsstellung also nicht der individuale Personenbegriff, sondern die Teilhabe des Genossen an der völkischen Gemeinschaft zum Ausdruck. Die Richtung und der Sinn folgt dabei stets aus dem Wesen der Gemeinschaft und der Bindung an sie. So verstanden, ergeben sich aus dieser Rechtsstellung des einzelnen Volksgenossen seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Es ergibt sich insbesondere daraus, daß er auch Opfer in seiner persönlichen Stellung für das gesunde und ersprießliche Zusammenleben der Volksgenossen und für das Gedeihen der Volksgemeinschaft bringen muß. Er muß sich also auch Eingriffe in seine persönlichen Lebensäußerungen gefallen lassen, wenn das zur Aufrechterhaltung und Gesunderhaltung des Gemeinschaftslebens erforderlich oder zweckvoll ist. —

Die nationalsozialistische Gemeinschaftsauffassung bringt damit von Grund auf eine neue Auslegung des Berichtigungsanspruchs des Einzelnen nach § 11 des Reichspressegesetzes, der bisher als subjektives Recht aufgefaßt wurde. Sie beseitigt diesen sogen. subjektiven Anspruch auf Berichtigung und setzt an dessen Stelle die Berechtigungen aus bestimmten Einzelbeziehungen. Diese gemeinschaftsbezogenen Berechtigungen und Verpflichtungen zueinander bestehen jedoch nur in der lebendigen Gemeinschaft und in Beziehung auf die Gemeinschaft, d. h. sie bestehen nicht als persönliche Ansprüche des Einzelnen und als Leistungspflicht des Schriftleiters. Sie sind nur Ausstrahlungen, die niemals selbständige Bedeutung haben, sondern nur aus der Rechtsstellung hervortreten. „Sie können nur aus der Gesamtstellung begriffen werden und stehen daher wie diese unter der Bindung an die Gemeinschaft und ihre konkrete Ordnung. Insbesondere bestehen alle Berechtigungen nur als pflichtgebundene Berechtigungen, ihr Gebrauch ist stets abhängig davon, daß der Inhaber die Pflichten, die jede Berechtigung zugleich in sich schließt, erfüllt“ [5]). —

Dieser neue „Anspruch“ aus der gemeinschaftsbezogenen, gliedhaften Rechtsstellung des Volksgenossen ist aber nicht um des einzelnen Willen begründet, sondern um der Gemeinschaft willen, in der der Volksgenosse den rechten Wirkungskreis besitzen soll. In diesem Umfange besteht der frühere Berichtigungsanspruch nach § 11 des Reichspressegesetzes noch als Berechtigung zur Ausfüllung der rechten Rechtsstellung in der Gemeinschaft und als Mittel zur Erfüllung der ihm von der Gemeinschaft gesteckten Ziele und Aufgaben und schließlich als Schutz zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Gemeinschaft. —

b) Schutz des Einzelnen gegenüber Uebergriffen des Schriftleiters, insbesondere durch Einführung der Wahrheitspflicht.

Dem Schutz des Einzelnen gegen Uebergriffe des Schriftleiters trägt das geltende Recht in dreifacher Weise Rechnung [6]).

1. Durch die Einrichtung der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit für Schriftleiter und deren Eingreifen in Fällen der Verletzung Dritter. Dieses

5) s. Huber, Verfassg. 1936, S. 20, 217/18.
6) s. darüber die Ausführungen des Urteils des OLG. Frankfurt in J. W. 1937, S. 1261 ff.

Disziplinarverfahren hat seine Rechtsgrundlage in den §§ 31 bis 35 des Schriftleitergesetzes und der auf Grund der §§ 34 und 46 des Schriftleitergesetzes erlassenen Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934.

Voraussetzung für ein ehrengerichtliches Verfahren ist aber grundsätzlich ein Berufsvergehen; der Begriff des Berufsvergehens ist nicht zu verwechseln mit dem des Pressevergehens. Dieses ist rein strafrechtlicher Natur, während jenes dem besonderen Berufsrecht des Schriftleiters angehört [7]).

Trotzdem dient die Einrichtung der Berufs- und Ehrengerichtsbarkeit dem Schutze des Einzelnen, da in der Verletzung eines Dritten fast regelmäßig ein Verstoß gegen die Berufspflicht aus §§ 13, 14 des Schriftleitergesetzes, also eine Nichtachtung einer Berufspflicht, zu erblicken ist.

2. Durch die Strafklage nach § 19 des Pressegesetzes, mit dem weiteren Ziele der Verurteilung des Schriftleiters zur Aufnahme der verlangten Berichtigung an die Zeitung. Nach den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes, das dafür allein maßgebend ist, kann dabei der Berichtigungsanspruch nach § 11 des Pressegesetzes gegen den Schriftleiter, nur gegen diesen und nur durch die Strafklage nach § 19 Pressegesetz, nicht aber durch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, da dieser Anspruch nicht zu den bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen i. S. des § 13 GVG gehört, geltend gemacht werden [8]).

3. Trägt nach § 20 des Schriftleitergesetzes der Schriftleiter auch die zivilrechtliche Verantwortung für den Inhalt seiner Zeitung, soweit er ihn selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt hat. Diese Verantwortlichkeit umfaßt vor allem auch Ansprüche auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Nach dem Urteil des OLG Frankfurt in J. W. 1937, S. 1261 ff. kann im Zivilklageweg sowohl Entschädigung in Geld, als auch Aufnahme eines Widerrufs verlangt werden, da beides auf Grund der Vorschriften des Pressegesetzes nicht verlangt werden kann. Während für den Geldanspruch im Pressegesetz keine Handhabe sich findet, ist der Widerruf dem Berichtigungsanspruch des Pressegesetzes stark angeglichen, unterscheidet sich aber von ihm nicht nur durch seine Rechtsgrundlage, sondern auch durch seinen Inhalt. Während der Berichtigungsanspruch nur zur Aufnahme einer Erklärung führen kann, deren Richtigkeit nicht nachprüfbar ist (vergl. Kom. zu § 45, Anm. 12), zielt der Widerrufsanspruch auf die Aufnahme einer Erklärung ab, durch die bestimmte Tatsachen oder Werturteile als unrichtig bezeichnet werden sollen. Die Aufnahme solcher Urteile kann im Wege der Berichtigung weder verlangt noch erzwungen werden, weswegen auch hinsichtlich des Widerrufs keine Bedenken gegen das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage im Zivilprozeßwege bestehen.

Für die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs kommen dabei die Vorschriften des § 823, Abs. 2 BGB, § 186 Str.GB und § 14, Ziff. 4 des Schriftleitergesetzes, sowie § 824 BGB in Frage. § 14 Schriftleitergesetz ist dabei auch als ein Schutzgesetz i. S. des § 823, Abs. 2 BGB anzusehen [9]).

Daß als Wiederherstellung des früheren Zustandes i. S. des § 249 BGB unter Umständen auch der Widerruf bestimmter Behauptungen, oder sonstiger Ehrverletzungen gefordert werden kann, ist in der Rechtsprechung, insbesondere auch der des RG ein von jeher anerkannter Rechtsgrundsatz [10]).

---

7) s. Komm. Anm. 3 zu § 31, S. 150.

8) s. dazu wie unter 1, Komm. § 45, Anm. 14; Haentzschel, Pressegesetz § 11, Anm. 2, OLG. Düsseldorf, J. W. 1924, S. 1538.

9) s. Höchst, R. Rsp. 1936, Nr. 679.

10) Vergl. RGZ 88, 129; 97, 343; J. W. 1919, 993, Warn. 13 Nr. 449, RGZ 83, 362 = J. W. 1914, 244 und J. W. 1929, 245.

Eine allgemeine Zulassung einer Widerrufsklage ohne Rücksicht auf das Verschulden des in Anspruch Genommenen und die Frage der Rechtmäßigkeit seines Handelns, insbesondere als der Wahrnehmung berechtigter Interessen, ist aber abgelehnt worden, weil hierdurch die Prozeßsucht, Rechthaberei und übertriebene Empfindlichkeit im öffentlichen Leben gefördert und anderseits die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift gefährdet und der Schutz des § 193 Str.GB vielfach zunichte gemacht werden könnte [11]). Nach dem Schriftleitergesetz muß aber besonders noch betont und berücksichtigt werden, daß dadurch einerseits der Schriftleiter in seiner öffentlichen Aufgabe zum mindesten moralisch gehemmt, wenn nicht gar unzulässig gehindert würde, und anderseits ein Zivilgericht zum Richter und Beurteiler öffentlicher Belange gemacht würde, die seiner Einflußnahme entzogen sein sollen, worauf die Entscheidung des OLG Frankfurt (in J.W. 1937, S. 1261) mit zutreffenden Gründen besonders hinweist, wobei es freilich nicht so sehr von den öffentlichen Belangen selbst ausgeht, die gerade in dieser Entscheidung ausschlaggebend waren, sondern von den berechtigten Interessen, die sie dem dortigen Beklagten wegen seiner öffentlichen Aufgabe zubilligte. Es dürfte sonst, als weiteres Erfordernis des Anspruchs auf Widerruf auch nicht verlangen, daß erstens von dem schuldhaften Teil ein Zustand geschaffen worden ist, der sich als stetig neu fließende Quelle der Ehrverletzung oder Vermögensschädigung erweist und zweitens, daß dieser Zustand durch Zurücknahme der ursächlichen Kundgebung auch beseitigt werden kann. Denn das hieße den notwendigen öffentlichen Belangen die Sonderinteressen eines einzelnen mindestens als gleichwertig gegenüberstellen. Wenn aber schon öffentliche Interessen zugegeben sind, dann können auch Privatinteressen, die neben diesen stehen, nicht mehr ausschlaggebend sein, weil nach nationalsozialistischer Auffassung die öffentlichen Interessen entgegenstehende private Interessen nicht bloß verpönen, sondern begrifflich ausschließen. Das folgt aus dem Satze: „Der gemeine Nutzen ist aller Nutzen".

Dem Schutz des einzelnen gegenüber Uebergriffen durch den Schriftleiter hat der Gesetzgeber anderweitig ausreichend Rechnung getragen. Besonders durch die Schaffung von Berufsgerichten ist der Einzelne weitgehend geschützt, denn jeder, der sich verletzt fühlt, kann dort gegen den Schriftleiter Anzeige erstatten. Diese Anzeige setzt dann von selbst ein Verfahren in Bewegung mit dem Ziele der Ueberprüfung des Verhaltens des Schriftleiters in Beziehung auf seine Berufspflichten. Voraussetzung des Verfahrens ist dabei nicht, daß dem Betroffenen ein zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Anspruch zusteht. Die Sicherheit des Einzelnen ist daher gegenüber früher bedeutend größer. Denn früher konnte er nur im Wege strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Schriftleiter vorgehen. Heute obliegt dem Schriftleiter eine erhöhte Sorgfaltsprüfung der Belange des Einzelnen. — Er hat daher auch stets zu untersuchen, ob seine Pressetätigkeit sich nicht gegen jemand richtet, selbst wenn sein Handeln nicht als eine Verfehlung gegen seine öffentliche Aufgabe oder als eine strafbare Tat von ihm anerkannt wird. Er hat jedes Handeln, das im Widerspruch zu seiner öffentlichen Pflicht und die Interessen des Einzelnen steht, insoweit zu unterlassen. Die Pflicht gegen den Einzelnen folgt dabei aus seiner Pflicht gegenüber der Gesamtheit. Das ist der Inhalt der Wahrheitspflicht des § 13, der als Generalklausel an der Spitze der öffentlich-rechtlichen Berufspflichten des Schriftleiters steht.

War dem Schriftleiter bisher erlaubt, alles zu tun, was nicht eine strafbare Handlung darstellte, so wird nunmehr dem Schriftleiter die öffentliche

11) RGZ 97, 345.

Pflicht auferlegt, auch dort, wo er sonst in seiner Stellung geschützt ist, die Interessen des Einzelnen zu achten und insbesondere nicht der Wahrheit zuwider das Publikum falsch zu unterrichten. Er haftet also für die Wahrhaftigkeit seiner Aeußerungen. Für den Fall der Verletzung der Wahrheitspflicht drohen ihm schwere Berufsstrafen. Die Verletzung der Wahrheitspflicht gilt im höchsten Maße als standeswidrig und unehrenhaft. So wie der Beamte in einem Disziplinarverfahren wegen einer Amtsdienstverletzung abgeurteilt werden kann, so kann auch der Schriftleiter in einem beruflichen Ehrengerichtsverfahren wegen Verletzung der Wahrheitspflicht abgeurteilt werden. Von Bedeutung ist dabei, daß die Wahrheitspflicht des § 13 sich nicht bloß auf Tatsachen, sondern auch auf Gegenstände erstreckt, so daß also durch diesen Begriff sowohl Tatsachen als auch Urteile erfaßt werden. § 11 des Pressegesetzes beschränkt aber die Berichtigungspflicht nur auf Tatsachen. § 13 des Schriftleitergesetzes erstreckt daher die Wahrheitspflicht des Schriftleiters auf ein viel weiteres Gebiet. Durch das Schrifleitergesetz wird daher der Einzelne in seiner Persönlichkeit und in seinen Rechten viel stärker geschützt. Eine Verletzung seiner Persönlichkeit kann sogar gegen den Schriftleiter ein Verfahren nach Art der Verfolgung einer Amtspflichtverletzung nach sich ziehen.

Umgekehrt sind damit die Grenzen aufgezeigt, bis zu welchen die öffentlich-rechtlichen Funktionen des Schriftleiters reichen. Sie sind bestimmt durch die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Schriftleiters. Sobald hinter dem Tätigwerden des Schriftleiters keine öffentlichen Belange mehr stehen, hört der Schutz des Schriftleiters auf. Er tritt dann dem einzelnen Volksgenossen gleichgestellt und nicht mehr bevorrechtigt gegenüber. Hier beginnt das Gebiet der strafbaren Handlungen und der zivilrechtlichen Haftungsansprüche des Schriftleiters.

c) Das Schrifleitergesetz und § 193 des R.Str.GB.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts wurden dem verantwortlichen Redakteur im Sinne des Pressegesetzes nur persönliche oder ihn nahe angehende Interessen als Wahrung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 St.GB zugute gehalten. Nach der bisherigen Ansicht war der Beruf des Redakteurs ein freier, der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder Funktionen nichts zu tun hatte. Die Wahrnehmung fremder oder auch öffentlicher Interessen ging daher die Presse nicht mehr an als jeden einzelnen Menschen [12]).

Der Redakteur durfte daher öffentliche Uebelstände nicht mehr rügen, als jeder, der daran ein persönliches Interesse hatte. Demgegenüber hat heute nach § 14, Ziffer 1 des Schriftleitergesetzes der Schriftleiter gemeinnützige Zwecke in den Vordergrund seines Schaffens zu stellen [13]). Er hat daher sehr wohl ein berechtigtes, berufliches Interesse daran, gemeinschaftsstörende Uebelstände zu rügen. Wenn die sittlichen und sozialen Anschauungen des Lebens dies gerechtfertigt erscheinen lassen, steht ihm dieses Recht auch zu, falls die Ehre Dritter durch seine Aeußerungen verletzt wird. Denn er hat ja die Pflicht, vorhandene Mißstände aufzuzeigen und zu rügen. Daraus muß man schließen, daß die Pflicht zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch die Presse an sich besteht. Denn, da das Schriftleitergesetz von dem

---

12) RGSt. 26, 76; 59, 415. Entscheidung in RGZ 115 = J. W. 1927, 770.
13) s. darüber Entscheidung des OLG Frankfurt in J. W. 1937, S. 1262.

Schriftleiter ein positives Wirken für die Allgemeinheit auf Grund der ihm übertragenen öffentlichen Aufgabe verlangt, wäre es eine Pflichtverletzung seinerseits, dort zu schweigen, wo er öffentliche Interessen gegenüber den Belangen Privater zu wahren hat. Deshalb befriedigt es nicht, dem Schriftleiter in solchen Fällen Straffreiheit unter dem Gesichtspunkte „Wahrung berechtigter Interessen" zuzubilligen. Besonders wenn man bedenkt, daß er dabei fast nie persönliche Interessen wahrnimmt, sondern eine öffentliche Pflicht, die der Staat von ihm fordert, erfüllt. Vergleichsweise ist zu sagen, daß auch der Amtsträger der Partei oder der Beamte nicht bloß und nicht zunächst seine berechtigten Interessen wahrt, wenn er in Erfüllung seiner Amtspflicht handelt und dabei dem Betroffenen zu nahe treten muß. Man wird daher künftig nicht mehr ausschließlich und nur von Wahrung berechtigter Interessen reden können, wenn das Verhalten des Schriftleiters seiner pflichtgemäßen Auffassung von seiner öffentlichen Aufgabe entspringt und Ausfluß dieser Pflicht ist. Wenn aber in der entfalteten Tätigkeit selbst ein Hinausschießen über den Pflichtenkreis und über die Aufgaben vorliegt, so bliebe für die Wahrnehmung berechtigter Interessen nur dieses Gebiet übrig. Dazu käme der Mißbrauch seiner Stellung zu rein privaten Angriffen und persönlichen Auseinandersetzungen. Damit sind aber auch die Grenzen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Schriftleiters gezogen. Denn in den vorhin angeführten Fällen kann es sehr wohl sein, daß durch Aeußerungen des Schriftleiters Dritten ein Schaden entsteht. Ein Schadensersatzanspruch wird aber dann nicht durchdringen können, wenn die Ueberprüfung ergibt, daß der Schriftleiter in pflichtgemäßer Ausübung seiner Aufgabe und in seiner öffentlich-rechtlichen Stellung als Träger öffentlicher Aufgaben Dritten einen Schaden zugefügt hat. Hier überwiegt das Interesse der Presse zur Förderung des Allgemeinnutzens. —

Zur Aufgabe der Presse gehört es auch, ihre Leser vor Schadensstiftung zu schützen. Etwaige ihr dabei unterlaufene Fehler durch falsche Darstellung von Tatsachen hat dabei der Schriftleiter als Schadensstiftung im Sinne des § 824 Abs. 2 BGB nicht zu vertreten. Es kann daher auch ein Anspruch auf Berichtigung aus einer solchen Presseäußerung dort nicht geltend gemacht werden, wo zwar objektiv eine Unrichtigkeit vorliegt und er infolge davon eine Schadensstiftung in Erfüllung seiner Berufspflicht oder bei seiner Berufserfüllung nicht wider besseres Wissen angerichtet hat. —

d) Die Grenzen des Berichtigungsanspruchs des § 11 des Pressegesetzes infolge der öffentlich-rechtlichen Stellung des Schriftleiters.

Von den vorausgehenden Erwägungen hat man auszugehen, um die Grenzen zu finden, die das Schriftleitergesetz dem Berichtigungszwang des § 11 des Reichspressegesetzes neu gezogen hat. Umgekehrt läßt sich daraus der Anspruch feststellen, der dem Einzelnen im Rahmen des § 11 RPG noch zusteht. Dabei ergibt sich folgendes: Da die Motive des § 11 des Pressegesetzes, nämlich Schutz der Person gegen ungewolltes Hineinzerren in die Presse nicht mehr ausschlaggebend sein können, ist § 11 des Pressegesetzes noch nicht weggefallen. Denn ein Wegfallen der Motive beseitigt noch nicht das Gesetz. Auch der Einwand, § 11 sei überflüssig geworden, vermag die Gesetzesbestimmung noch nicht aufzuheben. Das Schriftleitergesetz

läßt vielmehr § 11 ausdrücklich bestehen, wie das aus § 45 des Schriftleitergesetzes hervorgeht. Das Schriftleitergesetz sichert damit nach wie vor jedem einzelnen das Recht, in der Presse objektiv dargestellt zu werden. Es beseitigt auch nicht den Anspruch auf Berichtigung einer falschen Darstellung. Dagegen kann der Zweck der Vorschrift des § 11 des Pressegesetzes nicht mehr darin gefunden werden, der objektiven Wahrheit zu dienen [14]). Letzteres ist vielmehr Aufgabe der Presse an sich, wie das § 13 des Schriftleitergesetzes ausdrücklich zum Ausdruck bringt. Daraus ergeben sich aber Schranken für das Berichtigungsverlangen des einzelnen. Daß der Einzelne mit seiner Erwiderung auf jeden Fall zu Worte kommt, kann nicht mehr als eine Rechtpflicht des Schriftleiters anerkannt werden. Es kann auch nicht mehr für notwendig gehalten werden, daß jeder einzelne, wenn er sich angegriffen fühlt, zu Worte kommt, da dem Schutz seiner Person durch andere, insbesondere auch vorbeugende Gesetzesbestimmungen ausreichend Rechnung getragen ist. Es besteht also kein subjektives Anrecht des Einzelnen mehr, auf schrankenlose Erwiderung bezw. Berichtigung in der Presse. Der Wahrheit über seine Person wird durch andere Bestimmungen besser und vorbeugend gedient. (§§ 13, 14 Schriftl.-Ges.) Die Möglichkeit, daß über seine Person in der Presse falsch berichtet wird, ist gering, denn der Schriftleiter ist von vornherein zur Wahrheitspflicht angehalten. Eine ernste Prüfung dessen, was er in der Presse bringt, ist daher für den Schriftleiter unerläßlich. Ist aber der Fall eingetreten, daß durch Presseäußerungen ein falsches Bild über eine Person gebracht worden ist, so besteht für den Schriftleiter kraft Gesetzes der Zwang, eine Berichtigung zu bringen und eine wahre Darstellung der gezeichneten Person zu geben, um seiner Pflicht der objektiven Darstellung zu genügen und der Wahrheit zum Recht zu verhelfen. Das ist zwar kein Anspruch mehr des Einzelnen auf Berichtigung, sondern eine Gemeinschaftspflicht des Schriftleiters, deren Erfüllung aber der betroffene Volksgenosse von ihm verlangen kann. Dieser „Anspruch" fließt vielmehr aus dem Rechte der Allgemeinheit auf richtige Unterrichtung als eine Forderung der Wahrheitspflicht, die dem Schriftleiter gegenüber dem Publikum und dem einzelnen Volksgenossen als Glied der Volksgemeinschaft obliegt. Insofern besteht die Berichtigungspflicht für den Einzelnen nur noch als Reflexwirkung und Berechtigung eines Gemeinschaftsrechts. —

Wenn der Angriff des Schriftleiters als pflichtgemäße Berufsaufgabe erfolgte, dann bilden die öffentlichen Belange einen Rechtfertigungsgrund für den Schriftleiter, die Aufnahme einer Erwiderung zu verweigern, da sonst der Zweck des Angriffs — nämlich Wahrung öffentlicher Belange — vereitelt werden würde. Schon gar nicht mehr aber kann eine Berichtigungspflicht dort anerkannt werden, wo es sich um Tatsachen oder Darstellungen handelt, die der Schriftleiter als unrichtig oder falsch erkennt, oder die sich bei genauer Prüfung als geeignet zur Erweckung eines falschen Eindruckes herausstellen. Denn es kann nicht mehr Sinn einer Gesetzesbestimmung sein, die Erziehung des Volkes und die Einflußnahme auf die Allgemeinheit durch Dareinredenlassen jedes beliebigen Dritten im Wege der Erwiderungen und Berichtigungen paralysieren zu lassen. —

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der Schriftleiter eine Prüfung des verlangten Inhalts der Berichtigung vorzunehmen hat und zu entscheiden hat, ob er die Berichtigung überhaupt bringen soll. Er hat dabei sein Augenmerk darauf zu richten, ob die verlangte Berichtigung mit den

---

14) s. Komm. Anm. 11 zu § 45.

Bestimmungen der §§ 13, 14 des Schriftleitergesetzes in Einklang stehen. Diese Gesetzesbestimmungen zeigen ihm auch, welche Berichtigungen er nicht bringen darf, welche er bringen muß und welche er bringen darf. § 14 bestimmt, welche Berichtigungen er nicht bringen darf. Stellt er einen Verstoß gegen § 14 nicht fest, so folgt daraus noch nicht die Pflicht, die Berichtigung bringen zu müssen. Erst wenn § 13 durch eine frühere gebrachte Unwahrheit verletzt wurde und daher die Pflicht besteht, die Wahrheit herzustellen, darf er die Berichtigung bringen. Kommt dazu das weitere Erfordernis, daß der Verlangende selbst in seinem Rechtskreise verletzt ist und daß die Allgemeinheit oder ein anderer durch die Aufnahme der Berichtigung nicht verletzt oder gefährdet wird, so muß der Schriftleiter pflichtgemäß dem Verlangen auf Berichtigung stattgeben, denn dort, wo der gemeine Nutzen es erfordert, wird das Recht des Publikums auf lückenlose Unterrichtung durchbrochen. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß dem Schriftleiter die Pflicht obliegt, dem Einzelnen als wichtiges und wertvolles Glied der Gesamtheit in der Presse jeden Schutz zu gewähren, der nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßt. —

Das folgt aus der neuen Auslegung des § 11 des Pressegesetzes, der damit seinen lebendigen Inhalt erst erlangt hat. Der Berichtigungsanspruch besteht nicht mehr schlechthin, er ist gebunden an bestimmte Voraussetzungen die ihre gesetzliche Grundlage im Schriftleitergesetz und dem neuen gemeinschaftsgebundenen Rechtsdenken haben. Die verlangte Berichtigung darf nicht gegen Grundgesetze nationalsozialistischen Rechtsdenkens verstoßen. Nicht mehr von § 11 des Pressegesetzes darf ausgegangen werden bei der Prüfung des Berichtigungsverlangens, sondern von den §§ 13, 14 des Schriftleitergesetzes, von denen heraus eine neue Auslegung des § 11 des Pressegesetzes gefunden werden kann.